

Fünfundvierzigster Bericht

über das

MUSEUM FRANCISCO-CAROLINUM.

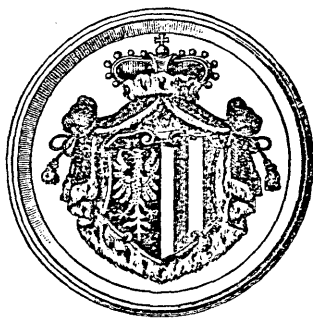
Nebst der neununddreissigsten Lieferung

der

Beiträge zur Landeskunde

von

Oesterreich ob der Enns.



Linz 1887.

Verlag des Museum Francisco-Carolinum.

Beiträge

zu einer

Geschichte der Sanitätsverhältnisse Oberösterreichs

mit besonderer Berücksichtigung der Pestinvasionen
im siebzehnten Jahrhunderte.

Von

Dr. Adolf R. v. Kissling
kais. Rath in Linz.

So hat man auch unß nit zu bezeuchen, das die Todten nit besichtigt werden, seithem alle besichtigt werden ausser der khlainen Khind, so etwan an der fraiß sterben, welches wür mit der warheit bezeuchen khündten. Wer aber sagt, das wür vill inficierte in der gehaimb gehalten, der redt nit, was verantwortten khan, dan wie unß das anzaigen geben würdt, an wemb der patient gestorben, also thuen wür solches fideliter in die zetln khomben lassen und weillen solche anzaigung wür von denen Herrn Medicis bekhomben, ob diser oder Jenner ihr Patient an hizeriger Khrankheit verstorben oder nit, also sehen sie zue, wann von ihnen die Khrankheit nit recht angezeigt würdet, das mann bey lebzeiten gar woll sehen khan und hat man auf die Beschau nach dem Todt nit zu warten, ob diser oder Jener inficiert gewesen; und weillen unß in derlaien unerweislichen bezeichnungen zu khurz geschiecht, wollen wür hoffen, die Herrn Medici werden sich khünfftig besser berathschlagen, ehe sie wider unß solchen unverschuldten bericht eingeben.

„Wiewollen es nun auch billich und vonnöthen wäre, wegen der infection ein Anstalt über das, was die publicierte infections ordnung vermag, fürzuschreiben, wie hierinnen in malo communi zu helfen und zu steuern, weillen aber solches biß dato ausgebliben, haben wir unß selbst, so guet wür khundten, geholffen und erstlich die infections-ordnung meniglich intimiert, sogar aufs neu druckhen lassen und villen eingehendigt, welche die vorigen exemplaria verlohren.

„Item haben wir sowoll in das Lazaret alß in das Hahmanische Hauß von Gifflatwergen, Gifflessig, Angelica, Pflaster neben anderen medicamenten auf die rostwerckh liffern zu lassen verordnet, deßwegen der außzug vorhandten;

„so halten wir Järlich den Todtenlasser, so auf die 150 fl. des Jahres khombt;

„item den bruederwürth zur außwarthung der Inficierten, dem wir wochentlich zahlen 1 fl.;

„dem spörer, welcher in dem zum spitall gehörigen brueder-
 hauß würrh ist und zur Spörung der Heuser verordnet, geben
 wür jürlich 12 fl.;

„so halten wür Ein tägliche Persohn, welche biß auf
 einen gewissen außgesteckhten orth gegen dem Infections-Lazareth
 gehet, alda zu vernemben, was die Kranckhen an Essen, Trinken
 und Medicinen von nöthen haben, welcher der Todtenlasser auch
 ein zimliches spatium bei einem absonderlichen stecken alle
 notturfft anzeigt; welcher Persohn wür wochentlich 30 kr. zallen;

„müssen auch Todtengraber bezallen vor den Armen,
 die nichts haben; also wan wür auch den schweren Zinß für
 den exponierten Geistlichen und Herrn Mag. sani-
 tatis neben Pett, Leingewandt und holz, auch tägliches
 allmosen, so wür auf die Sequestrierten arme leith ex com-
 muni aerario herschiessen, zusammen raitten werden, würdt es
 unß eine sehr grosse und nit woll übertragendte Summe be-
 treffen und weillen unß niemand ainichen heller zuetregt, mege
 den Herrn Verordneten nit zuwider sein wochentlich ein
 gewisses allmosen für die Medicamenta und erhaltung der
 armen zu verwilligen.“

Dieser Rechtfertigungsbericht wurde am 7. September da-
 hin beschieden: „disen bericht bey der Canzley aufzuheben, wor-
 bey es auch Herr Landtschaubtmann nit allein der Zeit verbleiben
 läßt, sondern auch mit derer von Linz angestellten ordnung ein
 genuesambes gefallen tregt, mit ermahnung, daß Sie auf ein-
 und anderes Ihrerseits fleißig halten und handthaben, auch wo
 Sie Herrn Landthaubtmanns assistenz bedürffen, solches Zeitlich
 an die handt geben. Im andern sollen sy wider die Jenigen
 Ehehalten, so an die verbotenen orthe unsauberkeiten auß-
 tragen oder schütten, nach vorgehender wahrung Ihrer Obrig-
 keiten mit Spannung an das Creutz zuverfahren macht
 haben.“

Die Zustände im Lazareth, wohin die Pestkranken
 damals gebracht wurden, wenn sie es nicht vorzogen, in der
 eigenen Wohnung abgesperrt und ärztlich behandelt zu werden,

schildert ein Bericht des Magister sanitatis Dr. Männer vom 13. Februar 1649.

„Die defectus Xenodochii zu beschreiben begegnet mir vor allem das gebrechen der Zimerle, darin die Patienten ligen und curirt sollen werden, die seint so eng, das ich nit drey tritt von der thür hinthuen khan, wo ich nit dem Patienten auf die Füß oder zum wenigsten aufs Bett tritt. Die Braide helt, das zwey Persohnen gleich neben einander ligen khönnen, in der höhe mechte sie sich ain halbe Ellen über ain mann erstreckhen, undt ist zwischen deß armben Patienten auf dem Stuben-Boden ligent nichts denn ain geringe laden; in disen Zimerlen trückhnen sie benebens auch Ihr eingeschwaiftes Leingewandt und seint solcher Gestalten mehreres zu ainem graußlich dunnst und gestanckh, welches ich, da ich sie den Tag zu zwey auch trey mahl besucht, genuegsamb erfahren.

„Essen und trünckhen betreffend haben die Patienten den tag mehrmals khaumb ain ainzig lehre Suppen, damit sie nach verichtem schwaiß sich widerumb erquickhen sollen. Daß wasser auß dem haußbrunnen (welches sie täglich genüessen, weil auch kheines der Benachpaarten weder Sie noch mich von seinem Prunnen gehrn nemen sihet) purgiert solvis auribus die Leuth erbärmlich, ist ganz fezicht, gibt ainen abscheulichen geschmach, so dem Gifft das Herz desto mehr zu bresten nit wenig Vorthail macht.

„Drittens hab ich zu klagen, daß die Herrn von Linz mir auf mein sonderliches begehren nit ainziges loth auch des geringsten antidoti oder Cofortativi zum vorrath anvertrauet, sondern muesste alles erst verschreiben, und für wemb es gehöre, benennen. Da auch öfftermahls die Recepta in der Apotheken lenger aufgehaltten werden oder auch woll gahr die nacht entzwischen khombt, wird demnach die beste Zeit zu arzneyen verlauffen undt nachdem die natur schon mehreren thails überwundten, erst die arzneey angewendet werden; zudem haben sie mir nit das geringste zuegetragen, daß ich die

leuth mit den recepten zu schickhen leichter underhalten khöne, sondern spendirte alles auß meinem Seckhl.

„Item ist in disem Puncto sehr beschwerlich daß wan zum höchsten vonnöten den schwaiß zu treiben, ich vill mahlen nit ainziges Scheidt holz gefundten undt der Bruederwürth sich alzeit entschuldigt, er habe es schon so offft begehrt, khöne aber nichts erhalten; verliessen derowegen öfftermahls die armbe Patienten in dem khalten winckhl sitzend mit höchsten Mitleyd.

„Viertens und letztlich ist ainem so schweren behafften Krankhen vor allem vonnöthen, das herz in rhue undt ohne Khumbernuß so vil es möglich zu halten und erzaigt sich der Patient khaumb etwas beßer, da schickht man ihnen die außzüg der genombenen arzney undt verbietet ihnen benebens ihr wenigens, wordurch sie also desperat werden, das sie die Pflaster von den Driessen weggeworffen undt den außgang der Krankheit lieber Gott allein befelchen wolten alß durch die Medicinen fehrner in die schuldt lauffen. Wan dann die, so in dise thottengrueb ihr zueflucht nemen, die verordnete medicin bezallen müessen, mechte ainer woll wissen, waß einem so armben mann, der daß täglich Brot nit weiß, respective diser Krankheit zu verschreiben.

„Solcher Gestalt ist der herrn von Linz Lazareth hauß disponirt, wie aber die darzue nothwendige Persohnen beschaffen oder wie sich gegen denen selben verhalten, wil ich weider nit beschreiben. Der Bruederwürth, so andere heben und legen solt, khan vor Alter undt Presten deß leibs selbst khaumb gehen. Die Chirurgos nemen sie ohne juramentum, das der Medicus erwarten mueß, waß undt wie er guetwillig handelt.

„Item haben sie das hauß in der Vorstatt beim Weißschneider, da einem Nadler, Inwohner daselbst sein tochter erschröckhlich inficirt gestorben, wider mein protestiren ungesperter gelassen, bald darauf zwey andere Khinder darinnen inficiert gelegen, widerumb ain anderes inficirt darin gestorben, dessen Muetter auch selbe nacht in lazareth entschlaffen; von

des würlths weib und ainem Khindt, so auch gähling und suspect gestorben, wil ich weider nichts melden. Undt hat der Weißschneider bey unverschloßenem hauß entzwischen Bier und wain geschenkht. Ob dise drey Puncten ich khainswegs sagen khan, daß die herrn von Linz, wie es ainem weisen Magistrat woll anstehet, mit Sperr der häuser, die suspecten Persohnen in separirten orthen zu halten und nit under die gemain zu lassen, dem magister sanitatis an die Handt zu stehen genaigt seint. Und ist sich woll zu verwundern, daß das Giffit also schwach, krafftlos und sein Contagium bey gegebenen so gueten gelegenheiten nit fehrner undt mehrer sich außgebrauidtet.

„Waiß auch der Zeit von kheinem Patienten mehr alß bemeldten Weißschneider, zweyfle auch nit, wan die Herrn von Linz meinem treuherzigen Vermahnen Statt gegeben hetten, Es solte auch mit disem Hauß khein gefahr mehr haben, ja man solte hoffentlich lengst nichts mehr darvon gewußt haben.“

Dieser gegen die Stadtobrigkeit wegen der gröbsten sanitäts-polizeilichen Mängel in und ausserhalb des Lazareths gerichtete Bericht des Magister sanitatis wurde gemäss „Landtschaubtm. Beschaidts vom 8. März 1649 Denen in Linz ex offo zugestellt mit auftrag, angezogene menql nach bester thuelichkheit zu remediren, auch folgents ihren bericht mit widerzurückhsendung des Mönners einbringens zu übergeben“.

Ein Befund über die öffentlichen Apotheken zu dieser Zeit von den Doctoren Lurz und Fischer de dato 23. August 1649 sagt: „betreffend die Alexipharmaca, welche man bey so gefehrlich und schwere Krankheit betrohenden Zeiten gleichsamb stündlich bedürfftig, ist in beeden Apotheken alhie ein ansehentlich Quantität in bereitschaft, nemblichen von allerlay giffiltatwergen, Antidotis, pulveribus, pilulis, aquis alexitericis, acetis bezoardicis und allerlay materialibus simplicibus.“

Nach kurzem Nachlass ist im August des folgenden Jahres 1650 „die laydige Infection nit allein in der statt sondern auch ausserthhalb bey denen Neuheyßeln in zway heusern eingerissen“,

weswegen unterm 5. September Dr. Daniel Körner zum Magister sanitatis ernannt wurde.

Unter der Amtsführung dieses Magisters scheinen etliche Unzukömmlichkeiten vorgefallen zu sein, so heisst es schon unterm 7. October: *„das Sie Herrn Verordnete von dero besteltem Sprachmaister vernemen nit ohne sonderes Mißfallen, daß unerachtet die pest bey seinen leutten einge-rissen undt schon die dritte persohn ergriffen, Er nichts desto-weniger under die Leuth und in andre Heuser undt Zimmer ungescheuchter gehen thue. Ihme hiemit gemessen undt alles ernsts anbefohlen, sich fürohin abzusondern, insondheit aber sich des Landthausen bis auff vernere verordnung genzlich zu enthalten.“*

Und an Dr. Körner selbst ergieng unterm 9. October nachfolgendes Schreiben: *„Die Pest greifft alhie je lenger je mehrer ein, Ihr zwar habt die curam sanitatis auff euch genomben, seit aber nit zur stell undt unseres wissens niemalls weder in das lazareth noch auch sonsten zu den patienten khomben. Würdet Er deswegen hiemit ernstlich undt bey verlichung seines diensts ermahnet, dem Ihme anvertrautten Magisterio Sanitatis fürohin besser abzuwartten, die inficierte patienten vleissiger zu besuechen und in allem andern der habenden instruction genzlich nachzuleben, wie auch, was von tag zu tag inficiert einkhomben, gestorben oder wider auffkhomben, wochentlich zu relationiren.“*

Der an die Landschaftsphysiker Dr. Lurz, Fischer und Glantz ergangenen Aufforderung, in dieser Angelegenheit sich zu äussern, kamen dieselben in ihrem Berichte vom 29. November 1650 in folgender Weise nach:

„Sie hätten des Magistri sanitatis actiones und methodos curandi mit erschung der recepten und sonsten in all weeg ernstlich und wohl erforschet; undt befünden daß Er Herr Dr. Körner seine function methodice, threulich und wohl bedieht, wie seine hiebei in abschrift ligendte purgation und lista der Inficierten und waß Er sonsten an Uns gelangen laßen, mehrers zu erkennen geben.

*Es hat auch Herr Stattrichter alhie Unß Zeugnuß gelaistet, daß weder im Lazareth noch sonst, sovil Er wißen undt erfahren können, ainige nachlässigkeit nit geschehen noch von denen Patienten geclagt worden. Solches gehorsamb zu berichten und darbey der wahrheit zur steur er-
 ynnndtern sollen, daß auch nit wohl möglich daß bey solcher beschaffenheit der Patienten und deroselben langsamer liffierung mehr als geschehen darvon gebracht werdtlen möghen und ist vill wann in dieser laidigen seuch auch der 3te restituirt wird.“*

Die „Purgation“ des Dr. Körner selbst aber lautet also:
„Edle und hochgelehrte Herrn Collegae! Nechst dienstfreundlichen gruaß haben dieselben hiebey die vermög Ihres Decrets begehrte listam der gewest kranken inficierten, so mir in- und ausser des lazareths zu bediehn worden. Und werden meine Herrn Collegae tanquam Viri boni et artis gnari beßer urthailen alß der ungüetige und mir noch unbekandte Calumniator gethan, so mich bey denen löbl. Herrn Verordneten alß wenn ich meiner function liederlich abwarten thete falschlich verschert und schandtlich angeben hat. Mein methodus oder curationum modus ist diser gewesen, welchen die indicationes universales et particulares geben, auch die Zeit, umbständt und armbsceelige beschaffenheit der kranken geliten und können meine praescriptiones darumb ersehen, auch die Patienten meines vleiß halber befragt werden; darbey auch cryndtere, daß weile die mehrsten Inficierten bluetarme gewesen, von meinen eigenen Medicamentis nit wenig ertheilt habe. Ich bitte, meine Herrn Collegae wölln der wahrheit zur steur mit Überreichung und recommendirung meiner apologie und beylagen die löbl. Herrn verordnete berichten, wie unrecht mir geschicht, da ich für meine threue Dienst und müeche itzund schimpf und undankh zum lohn haben solle und laße die ganze erbare welt urthailen, ob bey solchen Umbständten, da man die Inficierten lang verhalt, und letstlich halb todt in das latzaret liffert, der Medicus ein ehr erhalten oder alle darvon bringen möge. Ich bin desto unglückseelig, weilm mir diß officium nit

nur indirecte auffgebürdet sondern auch nur halbe bestallung alß meinen vofahren geraicht wirdt, und mueß noch unverdiente verfolgung laiden und meine praxin und physicat verabsäumen.

„Sed deus me a peste et homine iniquo et doloso liberabit.
Dabam ex mea Pathmos 27. 9bris 650.

„Verzeichnuß der Jenigen inficierten Personnen so theils zue meiner antretung des magisterii sanitatis im lazareth fanden theilß hernach bekommen und bißhero zu bediehn gehabt habe.

1. Erstlich hat sich im lazaret zue meiner ankunfft befunden Michael Bithner ein landtschaubtmannischer Pot sampt 2 inficierten Kindern, deren das eine 5 das andere 2 Jahr alt, seindt, Got lob, alle drey völlig restituiert.

2. Des Herrn Dr. Engelß bueb auß dem Egghardtischen Mayrhoß bey den Neuhäuslein von 14 Jahren, ist restituiert.

3. Deß Herrn Kroneggers Magdt Margreth Haslingerin von Lintz gebürtig, ist restituiert.

4. Die Blindt Ederin wittib, ist restituiert.

5. Deß verstorbenen todtengravers Tochter Maria von 12 Jahren in ihres Vatters seel. Hauß curiert und restituiert.

6. Herrn Sprachmaisters frau seel. in dem Mennerischen Hauß bediehn, aber wegen unterschiedlich giftiger Zueständen und schwachen Natur nit restituiert werden möghen.

7. Des Jacob Steidls weib von Neuhäusl in dem lazaret bediehn und restituiert.

8. Der Blindt Ederin Kindt mit 2 Jahren im lazaret bediehn, aber nit restituiert werden möghen.

9. Ein wachter vom thurn so den 4ten Tag seiner Krankheit ins Lazareth gebracht, von mir so vil miglich bediehn, ist den volgendten Tag gestorben.

10. Maister Hanß Monschein Todtenlaßer im Lazaret curiert und restituiert.

11. Deß steinmetzen Magdt Barbara von Riedt gebürthig im Lazaret bediehn und restituiert.

12. *Jacob Steidl von den Neuhäusln sampt seiner Tochter von 12 und kleinen Kindt von 1 $\frac{1}{2}$ Jahren, sein halb todt in das lazaret gelifert und alle 3 gestorben.*

13. *Der Zuetragerin Kindt in lazareth mit 2 $\frac{1}{2}$ jahr ist schwerlich inficiert, doch widerumb restituiert worden.*

14. *Der Kaintzingin vom Neuhäuslein Kindt mit 5 jahren im lazaret bediehnt ist gestorben.*

15. *Der Hueterin in der Vorstatt Dienstmensch Anna, so noch im lazaret und in dubia cura, hoffe doch sie mit Gottes Hilff zu restituieren.*

16. *Derselben zwey Kinder, eines mit 12, das ander mit 4 jahren in das lazaret spat geliffert und seind beede den vorgendten Tag, weilen die Kräfte schon erlegen gewesen, gestorben.“*

Waren demnach schon zu Ende dieses Jahres 1650 nur mehr ganz vereinzelte Fälle in Behandlung des magister sanitatis, so konnte zu Anfang des Jahres 1651 die Seuche als vollkommen erloschen erklärt werden, wie wir dem „Berichte der Medici“ vom 13. Februar entnehmen: „*das seit 8 Wochen in und außer der Statt mit der laidig seuch alles still und seit 4 Wochen im Lazaret kein wirkkhlicher patient mehr geweßen, dann der Todtenlaßer nuhr dispositive sich übel befunden hat und auf zeitlich vorsorgh und hilff widerumb genzlich erfrischt ist. Weiln dann Er Herr Magister sanitatis seine quarantirung erstreckht und diser Zeit im Lazaret nichts mehr zu thuen hat, alß befindten Wir nit, daß Er lenger aufzuhalten sondern zu seinem Physicat zu entlaßen seye.“*

Aus den nächsten beiden Jahren, in denen „*dise Seuch an etlichen orthen in disem Erzherzogthumb, absonderlichen zu Mautthausen und Gallneukhürchen allbereiths wirkkhlich solle eingriffen haben*“, datiert ein Bericht „*des Bürgermaisters, Richters und Raths der Khays. Hauptstatt Linz, Vorkehrungen gegen die Pest betr.*“ Derselbe war hauptsächlich mit Bezug auf den beabsichtigten Aufenthalt des Kaisers in Linz verfasst und beschäftigt sich vorzüglich mit den, nicht dieser

Stadt allein aufzubürdenden Kosten für sanitäre Massregeln.

„Wir haben unnß bemüchet, nach unserer wenigkeit das werckh in beratschlagung zu ziehen, besonders aber zue gemieth gezogen, daß ihr Khays. Mayt. diesen hiesigen orth für dero-selbsten allergndgst erwehlet und dahero dieses werckh in zway theill gesindert, nemblichen und erstens waß zu thuen, wann Gott der allmechtige die leidige infection diß-mahlen wider unß verhengen wollte, damit man zeitlich gefaßt sei, weillen Im Schreckhen und bei vor augen vorhandenenen gefahr man nit sogleich guete Råth erhalten khan, Zum anderen sein die mitl zu beobachten, durch welche man khundte den alhisigen Plaz nach allergnedigsten Bevelch der Röm. Khay. Mayt. vor der infection erhalten.

„Wir haben auf uncosten ein ansehentlich Lazaret an einem bequemben und denen Herrn Medicis selbstgefelligen orth erbaut und dato auf eigene uncosten erhalten, Zuedem erhalten wir jürlich einen erfahrenen Todtenlaßer, so allein in gelt außer das Zimer auf 160 fl. Jürlich sich belauffet und underhalten auch de facto einen Bruederwirth neben seinen Weib, damit wir mit leithen versehen sein; wann aber die laidige infection wirckhlich vorhandten, so dann braucht es mehrer uncosten und persohnen, einen geistlichen exponierten Priester, einen medicum oder magistrum sanitatis, so beede vor disem gleichwohl verlangt, wir solten sie mit Pöth, Leingewand, ihren Diener, Khöchin und allerhand servis, auch mit praeservativen und ergötzungen versehen, wie nit weniger, weillen die armueth gemainiglich der laidigen Pest der erste Raub ist, solle der Apodeckher, von weme er bezahlt werden solle, ein Gewißhait wissen und wo die Behizung, die Speiß, Labnußen fier die Krankhen. auch Belohnung der Zuetrager, außwarterin, Spör-rer, Todtengreber und dergleichen zuenemben, derlei uncosten uns kheinesweegs allein migen zuegemueth werden.

„Was aber den andern Puncten belangent, nemlich disen orth und statt sovill menschlich miglich zu erhalten, ist gewißlich vonnoeten mit einen sondern rigor sich der einschleichendten Seuch zu widersezen und alle mitl abzuschneiden, welche mechten dazue gelegenheit oder funckhen geben, under welchen die beste ist, anzubefehlen, daß auf denen Grenizen niemandt verdecktiger besonders von Wienn nit eingelaßen werde, und wir halten für guett, den rigor in deme zu zeigen, daß alle an denen Grenizen, in Ennß und Grein durchraisende einen schein von selbigen orth nemen, alwo sie gerechtfertigt und paßiert werden.

„Im übrigen thuen wir bei denen unsrigen die verordnung, in denen heusern und außer denselben guete Sauberkeit zuehalten und bei denen Gastgebern befohlen, daß sie kheinen einlaßen, welcher nit ein glaubwürdige fede gebracht oder das Jurament gelaistet habe und folgendt mit vorwißen unsers Burgermaisters einzulaßen würdig erkhandt sei. Werr gueth und zugleich nothwendig, daß in denen Herrn- und officierheusern auch dergleichen Sauberkeit anbefohlen und auferlegt wurde, niemandt zu beherbergen, wer nit ingleichen examinirt und zue paßieren Indicirt worden.

„Der Sauberkeit ist auch anhengig dasjenige, alß Khäß, Inßlet, Saiffen aus dem weeg zue raumben, daß sie an weiten oder andern orthen zerlaßen oder gemacht werden, damit der lufft davon nit mege verfelscht werden.“

Von da an geben die Sanitätsacten keine weiteren Auskünfte über das Herrschen der Pest durch mehr als 20 Jahre, ausser dass im Jahre 1662 „unter den gemainen Soldaten alhier sich solche unvorschene hizige Fieber und schwähre Khopfkhrankheiten eraignen, woran sowohl Ihrer etliche beraits gestorben und noch mehrers krankhe darnider ligen, alß auch undterschidlicher orthen, wo dergleichen krankhe Soldaten bey denen Burgern in- undt außer der Statt einquartiert, gleichfalls die Burgerschaft selbstn sambt denen Ihrigen von selbigen fieberischen Zueständten angegriffen und gefehrlich darnit be-

haftet werde“, welche Krankheit übrigens kaum auf Pest gedeutet werden kann.

Im Jahre 1666 wurden aus Anlass des Herrschens der Pest im deutschen Reich prophylactische Massregeln in Aussicht genommen. *„Nachdem dermals die laidige Seuch an dem Rainstrom und sonderlich zu Cölln schon zimlich eingerißen, entzwischen auch nachricht eingetroffen, daß die Contagion auch zu Mainz sich verspüren laße, alß wirdt dem Herrn Verwalther (Statthalter-Landeshauptmann) anbevolchen, hirauf auch ain besondere reflexion zu machen und alle guette vigilanz zu gebrauchen, damit dises Übel in denen Kays. Erb-Khönigreich und Landten sovil möglich verhiettet werde. Zu dem Endte auch bey dem allgemach herzuenahendten Bartholomay-Marckht die gehörige Bestellung zu thuen, damit alle verdächtige waahre und Persohnen ab- und zuruckhgeschafft und alle guette ordnung zu wirklich schuldigster Behebung vorberierter gnedigster intention gemäß observiert und gehalten werde.*

„Wie dann Herr Verwalther hierüber nicht allein per Decretum an die von Linz sondern an alle und jede Landtgericht, Burggfriedt und Grundobrigkeiten deß Landts, sonderlich aber an die jenige, welche gegen deß Khönigreichs Böhaimb, Herzogthumb Bayern, wie auch deren Erz- und Hochstifften Salzburg und Passau granizen an den ordinari Landtstraßen und Päßen, auch andern weegsamben orthen wohn- und seßhaft, oder daselbst Ihre Stett, Märckht und Dörffer oder underthanen haben, wie auch an alle und jede Mauth- und aufschlagsbeampte alda durch offene Patent zu zeitlicher fürsch- und Vorkhommung dieser gefährlichen Seuch alle gehörige Verordnung ergehen lassen.“

Von da an bis zum Jahre 1679 ist in den vorliegenden Acten über bemerkenswerte Vorgänge in Betreff des öffentlichen Gesundheitswohles, namentlich über das Herrschen der Pest in Oberösterreich selbst oder in angrenzenden Ländern durchaus nichts erwähnt. Dafür erreicht diese Seuche in den Jahren 1679 und 1680 eine bisher nicht wahrgenommene

Verbreitung und Vehemenz und sind ihr, sowie den Vorkehrungsmassregeln gegen dieselbe eine grosse Anzahl, überhaupt die grösste aus allen, diesen Zeitabschnitt betreffenden Schriftstücken auf dem Gebiete der Sanitätspflege gewidmet.

Bereits unterm 22. August 1679 berichten die Verordneten: „Was Euer gnaden unter gestrigem dato der von tag zu tag in Wienn und selbigen orths herumb je lenger je mehr einreißender Contagiosen Khrankheit halber, wie auch der hieryber in Tyroll und Italien wirckhlich besehen, auch dem Vernemen nach in Bayern allberaith vorhabenden anstalten halber an Unß gelangen laßen, diß alls haben Wür seines Inhalts voll vernommen und thuen unß diser nothwendigen Erinderung gehorsamblich bedankhen.

„Wie nun Euer gnaden woll zubeachten hat, daß disem so eyglendt umb sich reißennden und also geschwindt erweithernden Übl aufs sorgfältigste und ganz ungesäumt der Uhrsach vorzubeugen, zumahlen leichtlich zu ermeßen, das die in Unterössterreich dem Vernemen nach in Confussion und absonderliche Consternation gebrachte Inwohner, vornembe und andere Persohnen, sich von dannen zu retirieren trachten, in diß Landt, alß an ain von diser Seich Gottlob noch befreytes orth begeben und ganz besorglich, mit einführung solcher Khrankheit daßelbe ansteckhen möchten, Solchemnach wehren Wür der unmaßvorschreiblichen Mainung, Es seye ohne Verliehrung ainiger Zeit den landtsfürstl. Stätten Steyr, Linz und Ennß alsbalden gemeßen zu bevelchen, daß Sye Niemandt von Wienn oder andern verdecktigen orthen, wehr es auch seye, mit oder ohne fede, solange nit einlaßen sollen, bißhin Er die 40 Tag über die quarantana gebräuchiger massen überstandten und dadurch sich alles Verdachts entladen haben wird; die Jenige aber, so ander orths herkhomen, sollen neben Vorweisung einer beglaubten fede noch dazue ein Cörperliches Juramentum, daß Sye an kheinen inficirten orth vor der Zeit ihrer alhero khunfft inerhalb 40 Tagen gewesen, ablegen und laisten,

wie dann auch nit allein in dem Enghaggen, zu Mauthaußen, auch allen andern von heraufwehrt an der Thonau ligenen Urfahrn, Item in dem Machlandt-Viertl an denen Graniz- und Confinorthen, alß zu Sarmingstain gegen den Isper und den Weispach, wie nit weniger in dem Thraun-Viertl zwischen Steyr und Ennß an denen den Ennßfluß herab stehenten Urfahrn Vermittelst anschickung gemeßener getruckter Patenten zu verfüegen sein wird, daß Sye allermaßen erst hiebevör gemelt worden, kheinen ohne vorhero gemachte 40 tägliche quarantana in dises Landt admittieren, vor allen aber kheine petler, vagirende Soldathen, Pilgram und dgleichen, unerachtet Sye fede haben möchten, einlaßen, solches aber strictissime und ohne einige limitation aufs genaueste beobachten sollen, Sintemahlen gar woll zu gedenken, daß bey jeziger Herbstzeit, dem aniezo anhaltenden naßen Wetter und dem darauß ervolgenden fast alltäglich sich eraignenten Nebel, Item indeme die Weinlösen und annebends die hinein von denen leuthen eßenden frucht dises ybel aller vernünfftigen Erachtung nach ergrößern und vermehren wird.

„Mit welcher Verordnung auch unmaßgeblich so lang gehalten wehre, bißhin gedachte Contagion wißentlich nachgelaßen und aller Verdacht sich genzlich verlohren haben wierd.

„Unserer seiths aber wollen wir nit unterlaßen, unseren und gemainer landtschafft bestelten Medicis gemeßens zu bevelchen, daß Sye sich in eventum ainer etwan in dises Landt einschleichenden Contagion mit Vorschreibung der in dergleichen fällen erforderlichen Curativ- und Praeservativ-Medicamenten gefaßt halten und auß dem gremio ainen Magistrum Sanitatis vorschlagen sollten, maßen Wir auch verfüegen wollen, daß durch das Landthauß ainig verdächtige Leuth nit durchgelassen, sondern ganz Embsig beobachtet werden sollen, versehen Unß auch anbay, der Herr und Euer gnaden werde hiesigen Statt-Magistrat dahin anzumahnen Ihme belieben laßen, damit Sye ein gleiches bey Ihren Statt-Thoren vorkhern und durch einen öffentlichen rueff der alhisigen burger-

schaftt andeuten lassen, damit die Sauberkeit in denen Häusern erhalten, keine verdächtige Leuth beherbergt, wie auch auf denen Gassen und allen anderen Orten einige Salva venia Unflatherey nit verstattet werde.“

In Ausführung ihres Befehles wegen Sperrung der Landhausthore wurde unterm 27. August folgendes Decret „an Pauschreiber“ gerichtet: *„Von einer löbl. Landtschafft daß Erzhertzogthums Herren Verordneten wierdet dero Pauschreiber hantß Wolfen Schueller hiemit gemeßen anbevolchen, Er solle seine unterhabente Thorsteher alßbalden nach Empfangung diß zusamben fordern und ihnen in ihr Namen Ernstlich, auch bey hoher Straff einbindten, daß sie die Wacht am hindern Landthaus-Thor vleißig verrichten, auch weillen an unterschiedlichen Orten, alß zu Prespurgh, Wienn und in Unterösterreich die laidige Infection eingerißen, alda keine von dorten her komende oder sonst einige andere frembde Persohnen, am wenigsten aber das Pettler gesindt, sondern allein die ihnen wohlbekante und denen wißentlich heroben wohnenten Landtherrn zugehörige Leuth herein lassen.“*

Schon vom nächsten Tage datiert ein Gutachten der Physiker Dr. Bernhardt Masella und J. Georg Khurz über prophylactische Massregeln gegen die Pest, in dessen beiden ersten Punkten sie auf die Arbeit des Dr. Philipp Persius, sowie auf die Infections-Ordnung vom Jahre 1649 verweisen.

Weiters heisst es: *„Man solle alle Gassen und Häuser sauber halten und alle Unsauberkeiten ins fließende Wasser tragen, auch sich der Sauberkeit der Kleider befleißigen, Mäßigkeit in Essen und Trinken brauchen und absonderlich des übrigen unzeitigen wurmigen Opst Essen sich enthalten, worzue man auch Vorsehung thun könnte und dergleichen unzeitiges Opst zu verkaufen verbieten.“*

„So nun, obschon kein formel Pest nit wer, als hitzige Fieber, Petechien und dergleichen ins Landt einschleichen und sich ereignen sollten, so gemainiglich verbotten schwerer Infection seint, alß soll man Absicht haben, daß die Gesunden von

den Krankhen separirt werden und die Krankhen in ain abgelegn orth, Lazaret oder sonsten gebracht werden; dahero zeitlich gewisse Krankhenwaerter zu bestellen und gewisse persohnen zu deputiren, die in dergleichen Zueständt sich gebrauchen laßen, welche müeßten instructioniert werden, wie sie sich praeservieren sollen und wie denen Krankhen zu warten und ihnen die medicamenta zu administriren, wozue ein verständiger und behertzter Magister sanitatis erfordert wird.

„Wierdet auch nothwendig sein, daß neben den ordinari todttenlaßern under die wundtärzt und bahder ein ordnung geschehe, damit gewisse benent werden und deputiert, die dergleichen Patienten bedienen möchten und sich entziehen von frequentiren und bedinen anderer leuthen, gesunden oder mit gemainen zueständt behafften sich ganz enthalten sollen, derentwegen auch ihre wohnung vor der Statt separiert sein solle, was auch zu versehen von Magistro sanitatis, Krankhenwärtern und absonderlich jenen geistlichen, so sich exponieren oder exponiert werden.

„Ingleichen damit auch durch abhollung der Artzneyen die appotekhen nit angesteckt werden, sollen gewisse, hiezu taugliche medicamenta, wie volgen wirdt, dem magistro sanitatis eingehendigt werden oder hiezu auch ain appotekher gsellen zu deputiern.

„Wie nun mit denen inficierten petten, Khleidern, Zimmern zu verfahren, darinnen jemandt gestorben, ist vorhero wißent, nemblich daß sich dergleichen niemandt bedienen solle, es seie das genuegsamb ausgelüfftet, ausgeraucht und purificiert mit feur, lebendigen Kalch oder dergleichen.

„Da nun jemandt, so inficiert gewesen oder mit dergleichen umbgegangen, widerumb zu denen gesunden komen wolte, solle nit darzu gelassen werden, er habe denn zuvor die contumaciam oder quarantenam gemacht.

„Waß aber für mitl sowoll zur praeservation als zur curation zugebrauchen, volgen hiebey:

„Zur Praeservation sollen die gesunden neben obstehten vormerkungen zu zeiten daß solliche Zueständt und infection graßieren, die Zimmer und häuser fleißig rauchen mit Kronawett und Rosmarinstauden oder holtz, mit Kronawettbehren oder mit unseren verordneten rauckhe contra malignitatem aëris, welcher auch in allen appotekhen zu finden sein wird.

„Solle auch kainer niechtern ausgehen sondern neben einer suppen nach deme die gewohnheit ist, ein Praeservativum einnehmen, dergleichen gar vill sint, alß Antidot; mitridath; theriac; gulden ayr und dergleichen. Damit aber die gemainen auch ohne große uncosten ihre hilffsmittl haben sollen, so haben wir in allen Appotekhen rotulas Alexipharmacas verordnet, davon 1, 2 biß 3 in der früe zu nehmen, absonderlich aber, wann man under die leuthe, in kierchen gehet, eines ins mundt zu nehmen; seint auch guet, gar für die gemainen etlich kronawettbehren oder weinrautts Blätter in der früe genoßen.

„Es sollen die gesunden, wan sie ausgehent, in der handt oder wenigist bey sich tragen ain capsulam oder Knopff von Kronawettholtz, darinnen ein schwammel, so für die vermöglichen mit Balsamo loimico imbibiert werden kann, für die armen aber mit Kronawett- oder afferöhl, mit Theriak oder weinrautten eßig; ist auch zu vermercken, daß man mit dergleichen balsam, öhl oder eßig die nasenlöcher zum öffteren schmiren kann und solle.

„So nun einer ein alteration empfinden thäte aus schrockhen oder apprehension oder auch, daß er mit frost und hitz ergriffen wurde, von Kopffschmertzen, steckhen an der seiten, Mattikeit der glieder, truckhen am magen, erbrechen, schlaffsucht und dergleichen ergriffen würde, solle er alßbalden zum schwitzen einnehmen, darzue nun die reichen sich des Mitridats, gulden ayr, dioscordii und absonderlich des Antidoti Theriacalis Zwelferi, so erst vor wenig tagen alhier mit fleiß und in vorsorg dispensiert wurde, bedienen können, ain quintl auf ain mahl in ain lößfl voll Theriak oder Weinrautten-Eßig; die armen aber sollen ein muskatnußgroß von unseren Theriaco pauperum litt. A oder ain quintl von unseren pulv. Alexipharmaco litt. B in ain lößfl

oder 2 des *Aceti theriacalis* litt. C einnehmen und nach möglichkeit schwitzen. Da nun diese alteration nur von furcht und apprehension sein ursprung genohmen, so wirdt sie von diesem schwitzen vergehen, da aber von infection entsprungen und noch continuieren thäte, muß man selbichen patienten alßbalden von denen gesunden absündern und dem *Magistro sanitatis* übergeben, welcher also balden und vor allen anfang die nothwendige aderläß anzustellen wißten wirdt und sodann mit denen *Alexipharmacis* und *sudorificis* fortzufahren und da andere zeichen sich eraigneten, als *parotides*, *bubones*, *antraces*, *carbunculi* etc. seine *specifica attractiva* zu applicieren, umb die *Malignitæ* rauß zuziehen.

„Damit aber die gemainen armen leuth mit geringen uncosten, auch mit dergleichen umschläg über die benannten zeichen versehen sein, haben wir in allen appotekhen ein besondern umschlag oder *cataplasma ad bubones* verordnet, so man zwischen 2 bintl wie ein Köchl zum öffteren umschlagen solle.

„Weill nun bey dergleichen infection man zum öffteren und gleichsam alle 8 stunden schwitzen muß, dardurch die patienten sehr abmattet werden, alß solle man alle Zeit nach dem schwitzen ain erquikhung und *corroborans* neben einer suppen nehmen; die reichen können sich bedienen *Zuckerrosat*, *naglzucker*, eingemachter *Zitronen* mit *Alkermes*, *Hirschhorn* u. dergl. für die gemainen aber und armen Leuthe haben wir ein *Electuarium corroborans* verordnet, davon alle Zeit nach dem schwitzen ain muscatnuß groß zu nehmen und obzwar man vermainte, ain beßerung zu spiren, so muß man doch nit leicht von schwitzen aussetzen, wenigist des Tags ainmahl, und sich des luffts enthalten.

„Ist auch zu observieren, daß in dergleichen infection man sich von allen purgierenden mittln, außer von allen anfang, enthalten solle und da verstopffung des leibs vorhanden were, sich der *salva venia Clystiere* oder stuelzapfln bedienen, so für denen armen in den Appotekhen umb ein leichtes zu haben.

„Was eßen und trinkhen anlanget, sollen die patienten nit vill eßen, absonderlich von anfang nit überladen werden, und sollen die speisen wenig und kindlbetterisch sein; der trunckh ain gesottenes waßer mit branten Hirschhorn, scorzonera-wurtzen, aiweiß und lemoni; gar für den armen kann man ain frisches waßer, darinnen ain stuckh gliender ziegl abgelescht worden, neben ain wenig breinzeltln brauchen.

„Und dise seint die mittl, so man in gemainen gar sicher brauchen kann, und in allen appotekhen zu haben; neben anderer verordnung von köstlichen Alexipharmacis und corroborantibus so woll von Magistro sanitatis alß von anderen ordinariis pro re rata geschehen können, wie nit weniger, so es die noth und Malignitaet erforderten, dieselbigen auszuziehen und vor hietzen zu divertieren, ventosa oder vesicatoria zu applicieren oder andere operationes vorzunehmen, werden wüir jederzeit mit unsern wenigen rath und gueterachtung dem magistro sanitatis an die handt gehen.“

Tags darauf, am 29. August 1679, wurde Dr. Hagenleithner zum Magister sanitatis und Dr. Pänggl zu dessen Adjuncten ernannt und auf die bereits im ersten Theile dieser Arbeit mitgetheilte Instruction verwiesen. Auch andere Schriftstücke zeigen den Ernst der Lage, so ein Bericht des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. September, worin es heisst: „Die Chyrurgi, badter und dergleichen seindt auf den Nothfall von der Statt allbereith bestellt, so aber dahin angewisen werden müßen, daß Sye in ereigneten Occasionen alles nach rath des Magistri Sanitatis vollziehen und sich außer eines unverschieblichen periculi in mora wegen sonst erfolgenden Confusionen seiner anordnung nit entziehen sollen.

„Die Medicamenta anlangent sind die Apotheker gedachter Medicorum bericht nach woll und der notturfft nach versehen, welche die vermiglichen selbstn zu bezallen, die armen aber bey dem Todtenlaßer im Lazaret, der von der Statt aus damit versehen worden, abzuholen haben werden. Wier erbitten uns dabey doch dieses, daß Wier aus Christlichen Mit-

leidt nit ermangln wollen, bey sich wider erhoffen erzeugenten Nothwendigkeiten bei unserem Medico und Magistro sanitatis solche Mitl herbey zu schaffen, deßen sich die Armen bedürfftigen in ihrem Ellendt zugetrösten haben sollen.

„Die leyth, welche denen Khrankhen die notturfften zu thragen, Item welche die Todten begraben sollen, will die Statt Linz verschaffen.

„Unterdeßen findten Wier sehr nötig zu sein, das nit allein Sye die Statt Linz, sondern auch die in Weingartten, Urfahr und Schuellerberg wohnente Unterthanen gemeßens anbevehlen, daß Sye niemands frembden bey hoher Straff einlaßen und beherbergen. Und wer sehr vonnöthen, wan der Magistrat alhir je eher je beßer die heyser visitieren und was vor frembde von verdecktigen orthten anwesent sint, nach befund der erheblichkeit abschaffen, in der haltung aber desto sorgfeltiger obsicht das obere Waßerthor und das Schueller-Thürl sperrn, die zwey ybrig offne Thor aber sterker besetzen und dabey solche leyth aufstellen theten, die gegen die Ankhommente das behörige Examen mit discretion und doch mit dem erforderlichen Ernst vorzunehmen wissen.“

Ueber die ersten, natürlich, auch schon damals nur „verdächtigen“ Fälle berichtet der Magister Sanitatis Dr. Hagenleithner unterm 11. September: „daß die im lazareth geweste zwoo arme Personen, nemblich ein Weber und sein Sönl am hiezigen fieber vor vier Tagen gestorben und eines auß dem Reich hiehero geraisten beim schwarzen Elephanten am blaz logierenden Herrn Grafen secretarius und koch mit ermelttem morbo behafftet vorgestern Spatten abendts in daß Lazaret kommen, auß welchem der erste in wenig Tugen völlig coriert sein wierdet, zumallen er schon extra periculum und von gehalten hizigen fieber widerumben ledig, der ander aber noch darinnen begriffen so wenig, als jener notleidende farbenreiber, der gestern mittagszeit auß der Herrn Capuziner feldt in das Lazareth getragen, und auch von besagter Krankheit ergriffen worden, auß der gefar ist; Inngleichen befindet sich die Nagel-

schmidin, deren Ehemann und drey Khinder merern tailß auß mangl der narungsmittl vor 8 Tagen gestorben, im Lazaret zwar, jedoch maistens Kummernuß halber krankh und hat selbiges weib, so den obgedacht allen krankhen Personen daß eßen zuegetragen, wegen entstandener alteration daß hiezigie fieber vorgestern bekommen; man hat ihr aber gleich zum schwitzen gegeben, sodan under der Zungen und auf dem armb ader gelaßen, worauf Sie alberait ein beßerung empfindet und ist noch kein morbus contagiosus vorhandten.“

Auch nach Wels wurde gleichzeitig die Pest in Gestalt eines damals noch „verdächtigen“ Krankheitsfalles eingeschleppt, wie ein Erlass der Verordneten vom 10. September bezeugt: „*waßmaßen des an Ihro Kays. Maj. abgeordneten Päpstlichen Herrn Nuntii Litta unterschiedliche officir und bediente nacher Welß angelanget und darunder einer von Adl an einem noch derzeit alß aigentlich nicht bekhanten Zuestandt erkrankht seye.*“

Dass dieser „*aigentlich nicht bekhante Zuestand*“ übrigens von ärztlicher Seite gar wohl als die Pest erkannt wurde, beweist der Bericht des Dr. J. Fischer in Wels vom 11. September: „*daß der khrankhe Italianer von des päpstl. Nuntii Suite (Camillus genannt) gestern abents gegen 10 Uhr Todts verschiden. Seine Krankheit war ein Pestilenzisches fieber, dessen Zündel Er zu Wienn empfangen und auf der Raiß gegen alhero außgebrochen, und alhier bey der frau Wimberin ligerhafft worden. Ich bin zwar zu seiner alherokhunfft, so den 1. dies geschehen, nit berueffen, volgenden tag aber zu rath gezogen worden und auf Erste Relation genuegsamb erkhent (weillen er neben dem Fieber ein erkhantlich Zaichen hate, das sein Zuestandt ein Wienerisch Pestilenzische Contagion-Seich seye); deßwegen, daß Er in abgesonderten Zimmer neben seinem Dienner sich halten und die Arzneyen ordentlich brauchen, andre gesunde von seiner Compagnia auch in abgesondertem Zimmer und seiner sich enthalten und die verordnete praeservativa brauchen sollen, richtige angstatlen gemacht.*

„Und weillen *Er* neben Innerlichen arzneyen auch äußerlich zu brauchen bedürfftig gewesen und sonderlich einen Wundtarzten höchst vonnöten gehabt, Alß habe ich neben Innerlichen in die Apotekken verordneten: thails selbst ertheilten, thails von Wienn mitgehabten Mitlen auch zum äußerlichen Zuestand best mögliche Verordnung gethan, auch beede Herrn Burgmaister neben des Herrn Italianer Memorialüberreichung gemuegsamb informiren laßen wöllen, mit erinderung, das die höchste notturfft, daß ein Wundtarzt verschafft werden solle; Es ist aber nichts Schriftliches angenomben oder gelesen, sondern mein Dienner von dem ainen Herrn Burgermaister wenig gehört, von dem andern schmäühlich abgewisen und einen Wundtarzt zu stellen ganz abgeschlagen worden. Darauf Ich (weiln den Herrn Patienten seel. aigner laibs unpäßligkeit halber persöhnlich nit besuechen khönnen) an 2 orth auf etlich meyhlen einen Wundtarzten zu bekhommen außgeschükht, auch alle 3 alhiesige bürgerliche Baader Hülff zu laisten freundlich ersuecht, aber niemandt haben können, bis endtlich einen alten alhir wohnenten Pader, von welchem Ich nichts gewußt, erhandelt, daß er sich brauchen wolln laßen; der hat sich aber so vil verweilt, daß der Patient ad Extrema khomen und nichts mehr fruchten mögen.

„Und het gahr nit gezweifelt, wan ein Chirurgus, der die äußerliche Mittel und öffnung zeitlich gethan, zu haben gewesen, der Herr Patient seel. zur völligen Genesung khommen were, maßen *Er* sich von Tag zu Tag besser befunden, biß da letztlich die maligna materia khainen außgang gehabt und ad interioria regurgitiert, den khrankhen Jehlings verendert und suffocando hingerafft.“

Einen Beweis, mit welchem Ernste allër Orten die Grenzsperre gehandhabt wurde, wie sie aber in vielen Fällen umgangen zu werden pflegte, liefert ein an die Verordneten gerichteter Brief des Herrn Hans Heinrich Reutter aus Wien vom 17. September:

„Gnädige Herren! Die Statt Wienn ist ratione contagionis in einem erbärmlichen stande, also daß alle Lazareten zu eng

und die gebrauchenden artzneyen fast fruchtlos seint, dahero Eu. gnad. als *Patribus patriae* ich solches auß meiner Schuldigkeit und tragender treuer devotion warnungsweis erindern sollen. *Principiis obsta, sero medicina paratur*; Dahero ich mich unterstehe, Eu. gnd. von der *quarantane-ordnung* (das übrige, was zu Rohm für anstaldten gemacht worden, werden Eu. gnd. verhoffentlich nicht brauchen), die ich selbst practiciert und also khurz beschrieben, ein Exemplar einzuschließen. Die hiesigen Päß sind meist verdächtig, dahero sie befohlen, daß alle, welche der Hofstadt nachreyssen wollen, den Paß von Ihro Exc. Herrn Statthalder nehmen sollen. Die übrigen Päß werden auch nicht aller orthen respectiert, weilln die Leuth darmit zu betrüglich umbgehen und man nicht wissen kann, in was für einen stand sie nach verwilligten Paß gerathen und waß sie für allerhand mobilia mit sich nehmen. Zur Neustadt haben sie den Venetianischen Herrn Potschaffter nicht eingelassn ob Er schon eine fede und Paß gehabt, daß er aus einem gesundten Haus komme, hat müssen vorhero *Contumaciam* machen. Der Herr Nuntius extraordinarius und Pohnische Potschaffter seind an der Steuermarkischen gränitz aufgehalten worden; dieß Seuch leidet kein privilegium und höflichkeit, je rigoroser man procedirt, je besser ist, thuet alles vonnöthen.“

Unterm 15. September geschah in Befolgung eines „*Khays. Patentes vom 9. Septembris anno 1679, Infections Sachen betr.*“ nachfolgende Verordnung des Bürgermeisters von Linz: „daß die anstalt gemacht, in- und vor der Statt in denen bürger- und mitbürgerlichen häusern eine *Visitation* fürzunehmen, auch alle frembde anhero geflichte Persohnen beschraiben zu laßen, wie imgleichen vermittelst dieser *Visitation* alle Einwohner ernstlich zu verniahnen, daß Sye dennen Gottesdiensten fleißig beywohnen, undter der Khürchen und Predtig-Zeit kheine Kheller noch Gewölber eröffnen, dem lesterlichen Leben kheinen Platz geben, noch auch die Leyrer, Sackhpfeyffer, Pratlgeiger und dergleichen liederliche leuth in denen Häusern gedulten, den Prandtwain alß ein

in solchen Zeiten shedliches trankh gentzlich verbietten und abschaffen, In- und vohr denen heusern vorhin anbefolchener maßen guette Sauberckheit halten, des morgens, mittag und abents die Zimmer berauchen, die Tauben, salvis auribus Schwein, müst, todtes Vieh, Kerich oder Petstroh, alte hadern, todte Khrebsen und stinkhent Spielwaßer alsobald hinweeg thuen und in die Thonau tragen laßen, sich auch auf eine Zeit mit Mell, Schmalz und andern lebens mitln versehen, absonderlich aber die handwerk:isleuth in der Statt erindern sollen, das mann mit höchsten müßgefallen erfahren müeße, wasgestalten frembde von wienn und aus undteröstereich herauf raisende ins Landt sich herein practicirente handwerckhs-Pursch auß der Statt Ihre Rannzen und wander Püchl hinweg legen, auch also verkhlaidten und stellen, alß wan Sye alhier in würcklicher Arbeit standten und undter diesem leichtfertigen Schein in die Statt sich herein practicieren und arbeit suechen.

„Ist vermittelt dieser Visitations-Commißion allen handwerckhern anbefohlen worden, das Sye ainzig dergleichen geselln nit aufnemen noch beherbergen sondern bey Verhüttung unverschonter schwerer Straff solchen bey dem Bürgermeisteramt oder deme Kays. Stattgericht unverzüglich anzeigen solln.“

Eine weitere Vermehrung der Seuche wurde auch durch den bevorstehenden Einmarsch von Truppen aus Ungarn besorgt, weshalb unterm 29. September ein Erlass an die Verordneten ergieng: *„wonach es denenselben von selbst bestermaßen bewußt sein wirdet, das eine gewisse anzahl von denen in der gemachten Quartirs-Repartition vor discs Landt ob der Ennß aßignirte Khrügsvölckher bereiths in dem anmarch begriffen seye und es vorkomme, daß dise Völckher wo nicht gar thailß in Ungarn, doch wenigist in den nächst daran stoßenden Marchgrauthumb Mähren vorhero einquartirt gewest, nicht weniger Ihren March durch Under Österreich anhero nemen thun, worbey bekhandt ist, das nicht nur allein beede Stätt Prespurg und Wienn mit der laydigen contagion würckhlich behafftet, sondern*

auch obbesagtes marchgrauthumb Mähren wegen etlicher darin gelegener örther, das Landt Österreich under der Ennß ebenfahlß der beraiths eingerißenen contagion halber sehr beschrayet sind. Deshalben, wann doch bey dieser beraiths resolvirten einquartirung die gänzliche gefahr nicht zu evitiren jedoch wenigst die etwa in verdächtigen zueständten begriffene erkrankhte Persohnen abgesondert und dergestalt alle practicierliche und ersünliche Vorsichtigkeit gepflogen werden solle.“

Diese Vorsichtsmassregel, wenigstens bereits erkrankte Soldaten von der Einquartierung auszuschliessen, wurde durch Decrete vom 30. September und 1. October an die Physiker Dr. Christoph Hoffstetter in Linz, Dr. Mathias Lengger in Steyr und „an den Herrn Obrist Wachtmeister des löbl. Polstischen Regiments“ effectuiert, von denen das letzte lautet: *„Wan Wür zwar nit hoffen wollen, daß unter des Herrn Oberst Wachtmaister Compagnia einige mit verdecktiger Khrankheit behaffte Mannschaft sich befindten solle, so haben doch denselben wir in freundschaft ganz beweglich ersuechen wollen, Im fall einige Khrankhe dabey sich befindten, selbe durch Unsere bestellte Physici ordinarii ihrer Zueständt halber vernemben und auf den befundt Einer Verdecktlichkeit solang jenseiths der Ennß bis Sye wider genesen werden, stehen zu laßen.“*

Wieder scheint sich üble Nachrede und missgünstige Beurtheilung über das Wirken des Magister Sanitatis und der anderen mit der Behandlung der Inficierten betrauten Aerzte geäussert zu haben, denn unterm 3. October berichten Dr. Mastella und Dr. Khurz hierüber in folgender Weise: *„haben den 29. paßato in alle 3 Appotekken die Praescriptiones und recepta visitiert und durchgelesen, so für denen Khrankhen ins Lazaret verordnet worden und können nit sehen oder fünden, unsrer wenigen wißenschaft nach, daß in praescriptionibus oder daß absonderlich gefelt oder excedirt were; Allein weillen man underschidliche Medicamenta in einer quantitet in einandter gebracht hat, auch die bahder oder Tohtenlaßer*

selbst medicamenta für ihr particular verschreiben, alß können wir nit wissen, ob vielleicht nit in modo administrationis möchte gehirt sein worden, indeme wir von besuchten patienten im Lazaret in geringsten kein nachricht haben. Dan die erfahrenheit zu Wienn bringt mit sich: wie von einem vornehmen Medico, der exponirt ist, geschrieben worden, daß dise Pest nit will mit starckhen mittln tractiert werden und seint diese die formalia: Curantur modo plurimi cum gratia Dei, sed suavibus remediis, mediocribus sudoriferis, nec crebris, continuis cordialibus, nulla venaesectione.“

Grosse Sorge machte die bevorstehende Einberufung der Stände, welche man der Gefahr einer Ansteckung in der Landeshauptstadt nicht aussetzen wollte, zumal hiedurch auch eine weitere Verschleppung zu befürchten stand. So ergieng denn unterm 8. October der Erlass an die Herrn Verordneten: „Wie nun aber seithero leydter alhir zu Linz im Weingartten, im Welßergaßl und in der (Ludl oder Bad?) — gaßen die contagiose Khrankheiten dergestalten einreißen, daß hievon allberaith die etlich und dreißig daran gestorben und im Lazareth noch dato 22 damit behafft ligendt sindt, herauß aber zu besorgen stehet, dises ybel derffte bis auf die Zeith vorhabenter Zusammenkhunfft schwerlich aufheren und woll auch sich noch weither vermehren;

„Alß haben Eyr Hochwürden der Herrn Praelathen und Eyr Gnaden hochvernünfftiges Guettachten durch dise denselben eigens abgeschickhten Potten einhollen wollen, was bey so beschaffnen Sachen zu thuen? Und ob nit, allermassen Ao 1634 practicirt worden, nothwendig sein werde, die Bestelung zu Welß, welcher orth noch Gottlob ganz gsundt und der lufft frisch, zu machen, damit allda die herrn Verordneten und herrn Ausschüß zusammen khommen und in denen angelegenheiten des lieben Vaterlandts mit der arbeit vorthfahren khinnen.“

Zustimmende Antworten auf diesen Vorschlag finden sich von „Erenbert, Abbt zu Crembsmünster“ und „David, Probst zu St. Florian“, während ein Schreiben „Franz Kevenhüllers,

Grafen zu Frankenburg in Cammer“ im Interesse der Hauptstadt und des Landes noch Zuwarten empfiehlt: „noch ein 14 Tag innenzuhalten, temporisiren und wie sich die sachen bößer oder übler anlaßen, zu sehen und darnach sich zu richten; da ich zu bedenken anhaimb gebe, wann man ermelte Statt Linz ohne große noth vermeiden solle, wie schwarz und verdächtig diß ganze Landt bey denen confinirenden sich selbst mehr und mehr einschraiben und angeben werde, also daß sodan aller Insaßen Handl und wandl, der doch die täglich nahrung nach sich zieht, gespert wurde, worauß dann nichts alß noth, teuerung, Jammer und schwierigkeiten bey dem gemeinen mann erfolgen khünte.“

Nichtsdestoweniger wurde die Zusammenkunft der Verordneten wegen zunehmender Verbreitung und Bösartigkeit der Seuche in der Landeshauptstadt nach Wels verlegt, wie es aus einem *„Memoriale vor die Löbl. Herrn Verordneten auf den 31. October in Welß“*, sowie aus einem *„Kayserl. Allergnedigsten Schreiben de dato Prag 23. October 1679“* erhellt.

Im ersteren heisst es: *„im übrigen hat sich laider der in Linz anhaltente Contagionische Zuestandt vor 4. 3. und 2 Tagen der Statt also genähert, daß nechst der Reuthschuel in dem (Caffee?)-Haus vier; herunter in der Herrngasse in des Herrn Lanzingers Hauß aine, nechst dem Schmidt Thor aber bey dem Pürstenpinder 2 und bey dem Michael Schmidt eben sovil Persohnen ergriffen worden, weswegen der sichere Verlaß dahin gemacht wirdet, daß alle dergleichen inficierte Persohnen, wann sie ohne das khaine Mittl und sich in aigenen heisern zuverspörn gelegenheit haben, ins Lazareth und die nechst daran gelegene zwey neuerpauete heuser, oder aber wann selbe nit erckleckhlich in ein anders von Ihnen verschaffentes hauß loggieren und bringen laßen sollen.“*

Aus dem kaiserlichen Handschreiben aber geht hervor, dass die angeordnete Verlegung des Landtages nach Wels, wenn auch aus formellen Gründen zu beanständen, doch mit

Rücksicht auf die bereits grosse und bedenkliche Ausbreitung der Infection in der Landeshauptstadt gerechtfertigt war: „Uibrigens ist Uns auch gehors. hinderbracht worden, waß maßen ihr Eure zusambenkhunfft von Linz nacher Weiß transferirt habt. Nun hat es zwar darbey in Ansehung des gefährlichen Zutrits nacher Linz dermahlen sein bewenden; Wür hetten Uns aber woll' versehen, ihr wurdet vorhero mit unsern Landtshaubtmann Euch desentwegen underredt oder wenigsten hirvon zeitlich nachricht erthailt, wo nit Uns selbstn Eure intention gehorsambst berichtet haben. Und weillen Uns wegen Unserer in vill weg dabey versirenten Intereße daran gelegen, an waß für einen Orth Euer und sonderlich Unserer gesambten Ständte Zusambenkhunfften beschehen, Alß wollen Wür gnedigst, das Wür von dergleichen vorhabenden transferirung und außer des gewöhnlichen orths des Landthauß anstöllenden Zusambenkhunfften hinführo zeitlich benachrichtet werden, damit Wür nach gestaltsambe der Sachen uns Vernaltern resolviren können.

„Uibrigens ist Euch von selbstn wißent, waß maßen die laidige Contagion auch Unser Erzherzogthumb Österreich ergriffen und dieselbesogar bis an Linz sich angenähert habe; Wann dann auf alle weis dahin zu trachten, daß disem Übel Je ehenter Je beßer nachtruckhlich begegnet, selbiges wo es schon eingerißen, gedempft und deßen weiterer Progreß auffß kräftigste verhindert werde; darzue aber ainige ergübige Extraordinari Uncossten unentpfehrlich vonnöthen ist; Alß verhoffen Wür, Eure Generositet werde Euch von selbstn dahin weisen, daß disem Ellenden Nothstandt, daraus uns und dem Landt ein großes Unheil entstehen khönt, mit einer ergübigen paaren Gelt Summa zu hilff khommen werde; Und ob Wür zwar verhoffen, die Gehorsambsten Stendte werden auß Christlichem mitleiden die wider Erstattung selbstn auf sich nemen, da aber je wider verhoffen dißfuhrs difficulteten sich eraignen solten, werden Wür selbstn darob zu sein nit underlaßen, damit solche Erlage anderwertig widerumb würkklich ersetzt werden. Leopold.“

Wie aus einer späteren kaiserlichen Zuschrift vom 9. November zu ersehen, haben die Stände sich wirklich erboten: „denen von Linz mit dreytausend Gulden beyzuspringen“, nachdem schon vorher, am 26. October eine Anweisung auf 500 fl. für die wegen der eingerissenen Krankheiten von der Stadt Linz gemachten hohen Auslagen ausgestellt worden war.

Mittlerweile muss die Seuche in Linz bedeutend zugenommen haben, wie es der Umstand beweist, dass neben dem Magister sanitatis ein Pestarzt ausserhalb des Lazarets in der Person des Dr. Johann Christoph Hofstetter bestellt wurde. In seiner Instruction vom 9. October heisst es: „*Erstlich soll Er sich morgen in den vor der Statt Ihme zur wohnung außgezaigten Sautnerischen Gartten begeben, damit Er auf verlangen sowoll inn alß vor der Statt die Patienten, welche Ihm erfordern und auf sich verdecktige oder zweifelhaftige Khrankheiten haben werden, besuechen und assistiren, andere aber nit verdecktige heyser oder Personen solle Er zu frequentiren underlaßen.*

„*Er wirdt auch dahin bestellt, daß Er sich bis Endte Jahres vor und in der Statt bey dergleichen inficierten Personen gebrauchten laßen, hingegen aber zu einer bestallung auf solche Zeit zweyhundert Gulden außer seinen ordinari hundert Gulden zu empfangen haben solle.*“

Endlich wurde auch die bisher nur als hitziges Fieber bezeichnete Krankheit in officieller Weise als Pest declarirt, und zwar auf Grund eines Gutachtens der Physiker Dr. Mastella und Khurz vom 12. October 1679, welches also lautet:

„*alß haben WÜR hiemit gehorsamb hinterbringen wollen, daß sovil Unnß non Expositis von dem bestellten Magistro sanitatis und hiezue verordnete Beschauer glaubwürdtig khundt gethan wordten, von unterschiedlich orthten auß den vorstötten ainige Persohnen, beyleiffig in die 30. erstreckhende, im Lazareth sich eingefundten, so neben urplötzlich hinfallenden Eröffnen Einen Schauer über den ganzen Leib, baldt darauf eine Innerliche hitz, thails mit großen Durst, thails ohne dessen, jedoch a Potiori*

mit großer Sperigkheit und Trückhne der Zunge angefallen wordten, der Puls und Vrin zeigete sich doch unterschiedlich, bey manichen umb höchster Malignitet willen dem gesunden gleich; thails waren sie sehr zu dem Schloff genaigt, thails zum überig wachen, clagten den Kopfwhe, Phantasirten starckh, Erbrachen oder haben Eckhl vor den Speisen, aber überkhoment hin- und wider purpurbraune fleckhen, Beyhl unter den ohren, achsel und gemächte; bey mehren laßen sich giftige Carbunkel sehen und sterben innerhalb 2. 3 und 4 Tag, auß welchen Bewandtnußen und Signis wür Einhellig schließen, daß die dergleichen schwebende Krankheit wie eben solche anderwertig graßirt, für die würckhliche Infection gehalten werde.“

Die Bösartigkeit der Epidemie bekundet ein Decret vom 27. October an die „bestelten *Physici ordinarii Bernardum Mastellam und Johann Khurtz, Medicinae Doctores*, zu erindern, das Ihnen vorgebracht werde, wie das in dem Weingartten und Sandgstötten die Meiste und schier alle von denen an der Infection Khrankh gelegenen gestorben und niemandts davon curirt worden sey.

„Wie nun die Herrn Verordneten nit glauben wollen, daß solcher auf Verwahrlosung des auf solche orth bestelten Dr. Hofstetters ervolgt seye, sondern mehrers die Meinung lieben, das die armuth, schlechte Wohnung, Mangl der Petten und anderer Nothwendigkheitten hieran Ursach gewesen, also verlangen Sye doch in allerseiths bessere und erforderliche Nachricht zu wissen, ob die von Ihme Dr. Hofstetter verschriebene *Recepta* deme *Methodo* wider jezige Krankheit gemeß praescribirt und verordnet worden sind.

„Wirdet also beeden eingangs ernanten *Physicis ordinariis* anbevohlen, daß Sye in den Apothekhen sich gedachter *Recepten* halber informirt machen, und hieryber, ob es aus obengemeldeten zur Entschuldigung von Ihme Hofstetter eingebrachten Mangel oder aus einigen anderen Ursachen erfolgt seye, ihren fürderlichen Bericht erstatten sollen.“

Worauf diese Aerzte unterm 30. October sich dahin äussern: „daß sie vill mer glauben, das die Patienten auß mangl der wartung, rechter wohnung und nahrung gestorben seyen als aus mangl der Artzneyen.“

Aus dem Lazareth ist ein Schreiben des Magister sanitatis Dr. Hagenleithner gerichtet, welches von der Ueberfüllung und anderen Uebelständen dieses Krankenhauses Kunde gibt: „berichte auf gestrig an mich abgelassenes, daß des allhiesigen Herrn Oberst Leythenampts Reithknecht namens Hanß Kugler an der laidigen Saich zimblich schwach, Ursachen weillen er solches zu lang verschwigen und under denen gesundten in der Statt seinen Liederlichen Wandl nachzuleben vortfahrendt, durch Verhengnuß Gottes seiner armen Selln zunutzen gestrafft worden. Khan mir leicht einbildten, weillen er das liebe Vatter Unser, Ave Maria und Glauben nit betten khinen, auch zur Beicht und H. Communion mit großer miehe zu persuadiren gewesen. Trage wol sorg, weillen er niemallen seiner aussag nach im feldt gebeichtet, es werden noch mehrers seinergleichen Feldt Venusbriedter, wan nit zeitliche ob-sichtigkheit gepflogen, das winter-quartir in dem abbießenden Lazareth nemben und durch solche üble gest die frumbe Linzerische inwohner mit entgelten mießen.

„Bin zimblich math, auch mit des Lazareths Üblen Geruchs ganz erfüllt; Wintschete, daß Gott der Allmechtige disem baldt ein glickhselliges Endt nehmen thete.“

Aber nicht nur in der Landeshauptstadt, sondern auch auf dem flachen Lande scheint sich die Seuche in bedrohlicher Weise verbreitet zu haben, weshalb eine genauere Bewachung der Grenze, namentlich gegen Niederösterreich, sowie die Drucklegung und Verbreitung einer Instruction oder Belehrung, wie sich dem Uebel gegenüber zu verhalten, in Anregung gebracht wurde. So heisst es in einem Erlasse an die Verordneten vom 10. November: „so hat doch der unwidersprechliche Augenschein, welcher auß denen hin und wider in dem Land verspürten frembden und

unbekannten Personen, absonderlich aber der Häufig herumbstreichenden Handtwerckhs Pursch leichtlich abzunehmen gewest ist, biß anhero sovill bezaiget, daß obwolen an denen ordinari Landtstraßen die anbevollene Obsichthaltung etwo gepflogen und niemandter paßiert worden, daß es Jedennoch anderwerths an denen erfordernten Anstalten müesse ermanglet und hiedurch solch obgedachte verdächtige Personen die unfehlbare gelegenheit genohmen haben, durch derley ershende unbewahrt und offen stehende Weeg und straßen zu schaden dises Landts sich herein zu practiciren. Inmaßen denn hierauß nunmehr, wie verlauttet, erfolgt ist, daß unterschiedliche Örter under der Paurschafft bloß durch solch frembd ankommende Personen mit der schädlich Contagion seyen angsteckhet worden.

„Und thuet dises besorglich Immer weithers under der Paurschafft sich ausgießende Übl aniezo umb sovill mehrers zu befürchten stehen, je nehender die Contagion gegen dises Landt ob der Ennß sich erstreckhet, mithin denen in Unterösstereich wohnhafften und zu Ihrer salvirung genaigten Leuthen umb sovill nehendere gelegenheit und anlaitung geben wirdt, in dises Land sich herein zu begeben, welche folgents, Indeme bey denen Stätten, Schlößern, Marckhtfleckh und anderen dergleichen mehrers bewohnten Orthten durch die aufgestellte Wachen und andere genauere Obsichthaltung die Einlaßung nicht zu erhalten sein wirdt, Ihr underkhomen nothwendig under der Paurschafft werden suechen und sehr besorglich bey anwachsender Menge so zu sagen hauffenweiß über einander in denen Paurnhütten zu noch leichter infection verbleiben müeßen, sintemahlen die gleichgedachte besorgend-anwachsende Mänge solcher verdächtiger Leuth aus deme vermuehtlich zu befahren ist, dieweilen wißentlich an denen frembden Landtgränizen gegen Steyrmarchh, Bayern, Salzburg und Paßau eingelaßen zu werden wegen der alda gemachten genauen Anstalten von niemandts einige Hoffnung zu machen ist, mithin all solche gefähr-

lichkeit allein in disem Landt sich steckhen und aufhalten dürfte.

„Alß hat Herr Landtshaubtmann auß unterschiedlich Infectionensordnungen die in Abschrift hiebey khomende zusambetragen laßen und solche Ihnen Herrn Verordneten zu disem Ende communiciren wolln, ob nicht dieselben der Mainung wehren, daß solche in Truckh verfaßet und hin und wider auf dem Landt außgethailt werden khönte, damit gleichwolen die Arme und zum öffteren ganz hilflosen Leuth, welche bey einem Medico sich Rathß zu erhollen ainige gelegenheit nicht haben, eine nachrichtliche Direction, wie Sye sich in solchen sterbens-Läuffen tam praeservando quam curando verhalten solln, überkhomen mögen.“

Die allzu theoretisch ausgedachte strenge Verwahrung der Grenzen und die darauf gebaute Hoffnung auf sicheren Verschluss vor einer Einschleppung der Infection ward aber scharf kritisiert und ihre Unzulänglichkeit, wenn auch die grössten Kosten darauf verwendet werden, dargethan in einem Berichte des Rentamtes der Herrschaft Steyr vom 24. November: *„berichten wür sovüll, daß wür von hiesiger Herrschaft auß nach erhaltung des außgegangenen Landtshaubtmannischen Patent unsere nachgesetzte Verwalter die gemeßene Verordnung gethan, nit allein all und jeden Paur und underthan mitls eines offenen Vorruefs bey guet- und Leibesstraff schärfpist zu inhibiren, daß Sye keine frembde besonders aus Underösterreich herauf khomende verdächtige Leuth beherbergen, sondern alle eintweder zuruckh oder auf die ordentliche HauptPaß und straßen verweisen.*

„So kan doch dises zur Verhinderung der hereinschleichenden Underössterreichischen Leuth darumb nichts ergeben, sondern es ist alles sine omni effectu, weillen das Landt ob der Ennß sich in der Herrschaft Steyr-Landtgericht mit Underössterreich in solch harten Gränizen schaidet, welch all ganz offen und ungespört scind; es ist kein Hauptfluß entzwischen, welchen man eintweder

mit abwerff- oder Verwahrung der Pruggen und Steg verwahren khundt, sondern es hat bey diser granizschaidung nur solche Pächl, welche ein Jeder mit truckhnem fueß überschritten werden kann; es ist auch diß Landt gegen Underössterreich hinunder an keine unwandelbaren gebürgigen rauchen orth sicuti confines Styriae, welche man verhauen oder verhackhen khundt, sondern alles ganz offen und ungespört, also daß ein Jeder aller orthen, wo Er hingehet, sine impedimento hereinkhan.

„Disen nun so weithen und großen, auch aller orthen ganz offenen wandlparen District der Landtsgränizen zuverwahren und den Underösterreichern, so ins Landt herein wollen, zu schließen und zu spörrn brauchte eine große extraordinari spesen und Mannschaft; welche hiesiger Herrschafft allein alß einem particular, besonders weillen man von dem Landtgericht plus oneris quam utilitatis hat, nit kan ex nullo titulo aufgetragen werden, sondern cum tota Provincia per hoc protegatur, so mueß solche verwahr eintweders von dem gesambten Land oder dem Landtsfürsten selbst geschehen, wie dann auch Landsgränizen tempore belli ab incursu zu defendiren keinem particulari vel Principi aut statibus Provinciae zuestehet. Und geschicht keine solche General-Custodi, spörr- und schließung, so sind alle übrige Anstalten umbsonst, wie es sich dan bishero in der Experienz laider! zu des Landts schaden gezaigt.“

Darauf die Stände: „Nun khönnen Wir zwar woll glauben, daß die Particulares, so solches übertragen und den uncosten hiezue darschießen solleten, sich mercklichen beschwehrt befindten und den zu gemainer Landtswohlfahrt daraus entspringenden nuzen vor einen anlaß der wider ersetzung an die Stendte gelangen laßen werdtten; Weillen aber eines Jedweeden und der seinigen wohlfahrt darauf berucht und ihnen selbst am meisten daran gelegen, daß das also in der Nachbarschafft angränzende Ybel außgeschlossen verbleibe, Alß werdtten Sye bey disen von dem allerhöchsten eingeschickhten thrangsallen den wie-

wolen was mehrers auf die wachten auflauffenden Uncosten guetwillig auf sich zu nemen, solchen auch Amore Boni publici et Patriae zu verschmerzen haben, als sonsten gewiß ist, daß andere, welche gegen Bayern, Salzburg und Paßau ihre Confinen haben, so auch die, so mitten im Landt liegen bey ihren Clöstern, Schlößern, Stätten, Märckhten und wohnungen nit weniger vorsehung machen, hieraus exemplificiren und ihre uncosten, so von ihnen alß threuen Patrioten dem Landt ebenfahls zu gedeylichen nuzen khommen, begehren und also die ohne das habende nöthen gemainer Landtschafft vermehren würdten.

„Die von der Herrschafft Steyr beampte eingebrachte Erinderung, daß tempore Belli et Pacis ex Communi aerario die anstalten bestritten werden müeßen, stehet villeicht gar wohl auß denen Politicis beyzubringen; Wir halten aber dafür, daß dise Axiomata Euer gnaden erachten werden, das Sye in disem Landt der Ihnen bekhtanten anderwertigen Beschaffenheit halber nit also gleich ad effectum gebracht werden khönne, sintemahlen leichtlich zu ermeßen, wie hoch auf solche mit gemainen Coßten besoldte aufstellung der wachten das Communweesen beladen und was gemainer Landtschafft vor ein Last und Consequenz aufgebürdtet würdte.

„Vebrigens befndten Wir die Verwahrung der Gränzen Jedweedes Landgerichts, Burgfridts und Grundtobrigkheit aufs neu anzubevelchen, die vermainte applicierung der Milliz hiezue noch derzeit zu suspendiren und die Unns communicirte Infectionsordnung zu des gemainen Manns hohen Throst in Truckh verfertigen zu laßen.“

Zu Anfang des Jahres 1680 scheint die Seuche in der Landeshauptstadt selbst, wenigstens in einigen Theilen derselben im Erlöschen gewesen zu sein, denn ein Erlass an Dr. Hofstetter vom 4. Jänner besagt: „wie daß derselbe wegen Seyberung der in Weingartten und Sandgstötten inficirt gewesenen Heyser durch die Statt Linz die anstalten verfügen und bestellen laßen solle; zu mallen aber an befürderung

deßen sonders vill gelegen, bey der noch anhaltenden Khelte solches am füeglichsten effectuirt und zu weegen gebracht werden khan, alß stehet nit zu zweifeln, die Statt Linz werde in solcher Seyberung also eyfrig vortfahren laßen, daß dises vorhabende werckh beschleinigt und mit chesten zu Endt gebracht werden khine. Alß versehen sich die Herrn Verordneten, Er, Dr. Hofstetter werde nicht ermangln, obacht zu haben, ob? und wie die Jenigen, denen dise Seyberung von der Statt anbevohlen, ihrem bevelch nachkhomen.“

Und ein Decret an den Magister sanitatis Dr. Hagenleitner vom 20. Jänner 1680: *„Demnach die laydige contagion alhier nunmehr völlig nachgelaßen und hoffentlich alle weithere gefahr verschwunden ist, Alß laßen die Herrn Verordnete Ihnen nit entgegen sein, daß Er nunmehr die Contumaciam anfangen und sich nach Vollendung der 40 Tage widerumb in die Statt herein begeben mege.*

„Wie Syc nun auch zugleich bewilliget, daß zu Recompensierung seiner Ihnen zu sondern Wollgefallen gereichten Bemühung Ihme auf das instehente 1680igste Jahr eine Besoldung von 600 fl. aus dem Einnember-Ambt gereicht werden solle.“

War demnach die Pest in Linz selbst erloschen, so war dies in den benachbarten Ländern noch nicht der Fall, denn es wurde auch mit Ende März die Grenze gegen Niederösterreich noch nicht geöffnet und war auch die Eröffnung der Grenze Oberösterreichs nach Baiern, Salzburg und Tirol an die Bedingung, dass Reisende aus Niederösterreich und Böhmen nach und durch Oberösterreich Quarantäne halten mussten, geknüpft.

Ausser dieser streng durchzuführenden Sperrung der Grenze gegen inficierte Nachbarländer möge noch einer weiteren prophylactischen Massregel Erwähnung geschehen, welche sich in einem Erlasse an die Verordneten aus dieser Zeit folgendermassen ausspricht: *„Denenselben ist von selbstn des mehreren bewust, auß waß Ursachen der fürstl. Herr Ordinarius zu Paßau in Jüngst verfloßenen Jahren durch die*

Heyllige fasten Zeith in disem Landt alß dero Dioeceß das Fleisch Essen Dispensando ain und andermall verwilliget habe. Dieweillen dann derselbe in reiffer erweg- und ermeßung befindet, daß bey jezigen Leuffen und gefährlicher Zeit vill erheblichere Motiven und Umbständt als in vorigen Jahren vorhandten, Indeme nit allein die Laydige Sucht der Pestilenz angezündet, sondern auch das heurige getraidt, neben deme, das es etwas schlecht und wenig außgibt, in einen höhern werth steigt und zu besorgen, daß auß solcher Theuerung und ermangelten gelt-mitteln beg dem gemainen mann ain allgemaine Hungersnoth entstehen möchte, zumallen bey disen ohnedas gefährlichen Zeiten der Laydigen Contagion die Fasten-Speisen nicht ohne mit underlauffende Steigerung zu bekhomen sein werden, hingegen aber die erfahrung bezeuget, daß die Fleischspeisen weith bessere und gedeulichere nahrung geben und dahero zur erhaltung der gesundtheit für höchst nothwendig gehalten werden, mit denen man auch weither raichen und anderen, sonderbar denen armen helfen khöne.

„Solchemnach hat hochgedachter Herr Ordinarius zu abwendung obverstandtener beschwehrlichkeiten und Seuchen, Insonderheit aber zu behueß des gemainen mans und damit der arme neben dem vermüglichen desto besser vortkhome, dahin zu dispensieren gnädigst entschloßen, daß mans sich des Fleisch-Essen die khonfftige Heyl. Fasten Zeit hindurch biß auf den Sontag Judica oder Paßionis exclusive durchgehendts bedienen möge.“

Ueber die Ausführung der Grenzsperrre gegen verseuchte Nachbarländer, in diesem speciellen Falle gegen Böhmen geben nachstehende Anordnungen und Berichte einen interessanten Aufschluss, weil sie zum mindesten von dem hohen Ernste, mit welchem diese als unfehlbar wirkend gedachte prophylactische Massregel auf- und angefasst wurde, Zeugnis geben.

Es heisst in dem Erlasse vom 3. Juni 1680: *„Es ist Ihnen Herren Verordneten vorhin bewust, was maßen von*

Ihrer Kays. Maj. die verordnung ergangen seye, mit nachtrucklichem Ernst darob zu sein, damit in dieses Erzherzogthumb Niemandts von Prag und anderen verdächtigen orthen ankhomende, Er habe denn einen von Dero Herrn Obristen Hofmarschall gefertigten Paßbrif und gewisse darinnen vermelte Attestationes vorzuweisen, eingelassen werden solle. Deshalb bereits durch underschidliche verordnungen an die gräniz Herrschafften in Mühl- und Machland Viertl gemeßen anbevohlen, daß selbige Gräniz und Landts Päß, sovil immer möglich wohl verwahrt und Niemandts verdächtiger solle durchpaßiert werden. Beynebens aber den Landtrichter abgeordnet, daß Er die Landts-Gränizen bereithen und den Augenschein, wie selbiger orthen die weg und Straßen am fieglichsten zu spören wehren, einziehen und hierüber außführliche relation erstaten solle.

„Derselbe hat nun dise relation under andern dahin erstatet, daß vor Rattsamb zu sein erachtet werde, zu versehung der Nothwendigen wachten die ohnedasß im Landt ligende soldatesca zu applicieren, welcher vorschlag umb sovil mehrers in obacht zu ziehen ist, sintemahlen Ihro Kays. Maj. noch vor etlich Monaten wegen damahls anbevohlener Gränizspörung gegen Under-Österreich eben dises mitl gnädigst vorgeschlagen haben, und derentwegen durch Dero löbl. Hoff-Kriegsrath an die bestelte Herrn Commandanten der soldatesca diß Landts die Verordnung ergehen laßen.

„Solchemnach und damit Herr Landtshaubtmann an den kays. Hoff desto außführlicher berichten khüne, waßgestalten die Gränizbewahrung cum reali effectu eingerichtet werden khönne, Inmaßen dan gleich aniezo glaubwürdige Nachricht von seltsamben und lächerlichen geschichten der pro interim bestelten Paurschafft einlauffet und auch in khünfftig von disen einfältigen leuthen ein beßeres schwehrlich zu hoffen ist, Alß werden Sye Herrn Verordnete alsobald in Deliberation zu ziehen und eine Repartition, wie in dem Mühl- und Machland Viertl die Soldaten-

Quartier und zwar absonderlich vor die Infanteria zu bestreitung der notwendigen Wachten außzuthailen wehren, zu verfaßen haben.“

Der Bericht über die angeordnete Bereisung der bedrohten und zu bewachenden Punkte ist enthalten in der: „*Ex officio Bereitung derer gegen daß Khönigreich Böheimb befindenten Landts Gränizen, auch Verwahrung der hereingehenden Päß wegen aller und jeden reisenden von Prag, So beschehen durch mich Khays. Landtsrichtern den 24. biß 30. May inclusive 1680.*

„Herrschaft Freystatt Landtgericht.

1. *Dorff Rainbach, welches noch NB. herinnerhalb des hauptpaß ligt, hat Herr Ignatius Franziscus Schönthan, Pfleg- und Landtgerichts Verwalther mit einem gesperten Schranckpaumb versehen und hiezue Mathiasen Kholberger Richtern die vleißigste obsicht der erfordernten Wacht eingebundten, auch absonderlich Simon Peirl Schuellmeistern, welcher lesen und schreiben khan, mit Einhendigung der beeden Päß-Formularn instructionirt, Niemandt von Prag ohne fürweisung gleichförmiger obbedeuter formularen und weißlich observierten Conditionen indistincte hereinzulaßen, gestalten zue noch mehrerer sicherheit der aldortige Herr Pfarrer Vincentius Carl sich erbotten, auf erfordernten fahl, da sich ainige renitenz oder difficultet eraignen wolte, ihnen Rainbachern pro re rata an die handt zu stehen.*

2. *Dorff Kherschbaum gehört mit der grundt-obrighkeitlichen Jurisdiction nacher Weinberg, alwo ich auf nit Einfndung Herrn Pflegers nach eingenohmenen Augenschein den aldortigen Richter Michael Hüller unseres allergnädigsten Herrn befelch vorgetragen, deme die alsobaldige Anstaltmachung zu verfertigung eines Schranckhbaumb, auch aufstellung erforderter Wacht anbevolchen, anbay Zacharias Griesmüller, so lesen und schreiben khann, zu revidirung der Paß-Formularen verordnet, nit weniger in erwegung, daß nechst dem Gangsteige durch eines Paurnhoffs Eliasen Leithners ein*

Durchfahrt, alwo der Schranckhpaumb umbfahren würdte, gedachten Leithner die spörung solcher sonst nur guetwilligen durchfarth ohne verzug gemeßen auferlegt, deme Sye in ainem und anderem nachzuleben gehorsamb anerbotten.

3. *Zaigt sich mehrmaler noch herinerhalb des haubtpaß in den Dorff Leopoldschlag eine Seithenstraß, so vom Khönigreich herein gehet und gehört besagtes Dorff nacher Herrschaft Freystatt, zu dem Ende der mit mir geweste Pfleger und Landtgerichts Verwalter Herr Ignatius Schönthan seinen verwaltungs Untergebenen die durchgehende unverzügliche obsicht anbevolchen.*

„Haubt Paabß Vlewitz.

4. *Auß den Dorff Vlewitz gehet die Böhaimb: haubtstraß von Gabliz auß auf die obere und untere haidt, ein Steinwurff von dem einschichtigen Wihrtshauß gleich bey dem bachl, so das unmitlbahre Landt grüniz-march, herein ins Landt ob der Enß, dahero aldahin zu desto beßeren und nutzbaren Effect Herr Pfleger von dem nechst gelegenen Marckht Leopoldschlag die zwey auß allen Bürgern tauglichste Männer, nambens Christoph Schauer und Peter Cracowizer vorgestellt, welche ich nachtrucklichen zuegesprochen und instructionirt, worauf Herr Schönthan Pfleger zu Freystatt ihnen particulariter zuegesprochen, sollte wider verhoffen von ihnen ainiche untreu oder clag. vorkhomen, sey die höchste straff ihnen unsehlbahr über den halß und anbey beeden sovil bemerkt werden, daß eine sterkere Mannschaft alß anderwertig begeschafft werden sollte.*

„Waltenfelßerisches Landtgericht.

9. *Bey der Waltenfelßnschen Gräniz, die Böhaimische Stiftung genannt, hat Herr Pfleger den Richter Lorenz Stainingen und Adam Mittermüller vorgeschlagen und hab ich beede in das glib genomben, dem Richter die obsicht der Wacht eingebundten, dem Nißlmüller hingegen, so lesen und schreiben khann, mit special außdrücklicher Instruction und underrichtung die revidirung der hinterlaßenen Formularn aufgetragen, anbey ganz ernstlich zuegesprochen, sich in geringsten nit mit gab oder schenkung von ainicher Parthey,*

welche mit gleichförmige Formulare habe, zu untreu bereden zu laßen.

„Waxenbergisches Landtgericht.

10. Weillen der Markht Leonfelden ohne dises gespert und bey denen Thoren mit stetter Wacht versehen, auch die Schranckpaumb vorhin in parato, also beruehe es nur an deme, daß der Richter bevelcht werde, einen tauglichen Bürger, deren Syc etlich haben, zu revidirung der Formularn zu verordnen.“

In ähnlicher, auch die kleinsten Einzelheiten berücksichtigender Weise werden auch die Landgerichte Haslach und Schlögl in Betreff der sichersten Art ihrer Verwahrung gegen Reisende aus Böhmen beschrieben.

Dennoch wurde zu besserer Gewähr gegen eine Einschleppung der Seuche die Heranziehung des Militärs zur Bewachung der Grenze in Aussicht genommen und es erging unterm 4. Juni folgendes Decret *„an den bestellten Landtschafft's Trompeter Hannß Fröschl: ihme hie mit anzubevelhen, demnach der Herr Landtshaubtmann zu bewahrung der Böhaimbischen granizen an die Herrn Verordneten einige intimation herabgelangen laßen, das die im Landt ligente soldatesque und in specie die Infanteria hiezue applicirt werden mechte und nun zu solchem ende in dem Ihme Fröschl hiemit angeschloßenen Entwurff der granizen-Communication geben wirdt: wo? und welcher orthen die Päß verwahrt und besetzt werden müeßen.*

„Alß wirdet Ihme hiemit anbefohlen, daß Er sich auf Empfhahung dises ungesampt an die benante orth verfügen und hauptsechlich die Beschaffenheit der orth, wie? und wie vil Mannschafft alda undergebracht? Item ob selbe mit genuessamen häusern oder in ain und anderen orths mit baraquen versehen werden khinten, nachsehen solle. Maßen Er von disen allen und auf was weiß? auch von wan hiez zu gleich die etwa aufstellente wachten ohne beschwernuß der underthanen Proviantirt werden khinen, sein füederliche relation zu erstatten wissen wirdet.“

Worauf Fröschl folgendermassen berichtet:

„*Bereithung*

„*Derjenigen orth im Mühl Viertel, alwo sowoll die offene straßen alß haimbliche abweg auß dem Khönigreich Böhaimb zu verhietung der inficierten Persohnen, so von Prag in dises Landt ob der Enß herein sich schleichen mechten, gehen, auf gnedigen befehl durch mich, Johann Fröschl, Landtschafft's Trompetern nach möglichkeit observiert worden.*

„*Erstlichen das Dorff Rainbach, hat 18 Heußer und noch 4 absondliche daffern, zue verwahrung des Paß, weillen die schranckhpäumb auf beeden seithen des Pfarrhoffs sein, so können solche auch mit 4 Musquetirer leichtlich versehen werden, zu examinirung der Paßbrieff und Faedien ist der Herr Pfarrer und Schuellmaister alda bestellt worden.*

„*Dorff Kherschpaumb hat ingleichen 40 groß und kleine heuser, darunter 3 wirthsheuser begriffen, diser ort khan auch mit 4 Musquetirer versehen werden, zu lesung der paßbrieff sind in diesen Dorff schon Leuthe vorhanden.*

„*Dorff Vlewitz, aldorthen ist der haubtpaß auß böhaimb, hat 9 heußer und ain daffern, diser orth ist woll vonnöthen, mit ainem Corporall oder gefreuten sambt 6 Musquetirer zu besetzen, bey dem Schranckpaumb ist ein hitl oder Baraquen aufgeschlagen, zu lesung der Päß mueß alzeit von dem Marckht Leopoldschlag Jemandt herauf geschieckht werden.*

„*Der Marckht Leopoldschlag aber hat 19 hauß und wollen sich selbst verwachten, khönen also die aldort ligende Manschafft nacher Vlewitz gebraucht werden.*

„*Behamdorff hat 12 hauß, aber kheine daffern, und gehet auch nur ein gehweeg oder Reuthsteig durch, ist guet verschränkt, bewachen sich selber und laßen niemandt durchgehen, geben zur antwortt, wer einen Paß hat, soll auf die rechte straß gehen.*

„*Den Paß in Röding khan man mit zwey mußquetirer versehen und wirdt vom Markht Leonfelden zu besichtigung der päß ein Corporall dahin gestelt Auff Plockhauß aber ist ein*

hütten bey dem schranckhen, sind vonnöthen 3 gemaine Musquetirer. Im fahl Ja auch sich Jemandt an disen beeden Orthten gewaltthetiger weis durchtringen würde, so würden doch diselben zu Leonfelden auffgehalten

„Schließlich weillen in dem Schlegl- und haßlerischen Landtgericht die benendte orth nur alle ab- und seithenweeg und mit einer gar geringen Manschafft zu besetzen seind, in bedenckung der Weeg auf dise Orth nur von Fridtberg und Plan auß Böhaimb allein dahin gehet, hingegen aber der Fürst von Eggenberg ein so scharpfe ordre erthaillet, daß man khein ainzigen Menschen, so von Prag dahin sich wenden mechte, einlaßen sollten, alß ist meines Erachtens kheiner mehreren aufsicht vonnöthen.“

Es ist dies natürlich nur ein kleiner Auszug aus dem umfangreichen Berichte, welcher wie jener des Landrichters auch die unscheinbarsten, auf die Bewachung Bezug nehmenden Verhältnisse in den berittenen Orten berücksichtigt und bekannt gibt.

Auf diesem Bericht basiert auch folgender

„Vorschlag,

„auf was weiß die im Mühl- und Machland Viertel gegen Böhaimb und Underösterreich ligendte Confinen durch die im Landt ohne das einquartirte drey Mannsfeldtische Compagnien versehen werden khönten.

„Vors Erste ist nothwendig, daß in Meditullio zu Freystadt das Haupt Quartir, zu Leonfelden vor die oberige gränzen im Mühlviertl ein Hauptmann, vor die unterige in Machlandt ebenfahls ein Hauptmann nacher Greyn verlegt werde.

„In deßen ansehen khönte andters von dem in das Mühlviertl nacher Leonfelden khommenden Hauptmann folgende Päß durch deßen Compagnie versehen werden:

1^{mo} In der Schanz oder Raidting genannt ainen Corporall, ainen gefreyten, 12 gemaine;

2. Das Plockhauß unweith erstgedachten orths mit einem gefreyten, 6 gemaine;

3. Weißenbach mit einem gefreuten, 6 gemainen;

4. Die Hintermühl mit einem gefreuten, 6 gemainen;

5. Toberschlag,

6. Hollesödt, weillen es aus Böhaimb allda ein Straßen gibt, mit ainem corporall, 8 gemainen;

7. Oedt mit einem gefreyten, 6 gemainen,

8. St. Oßwaldt desgleichen,

9. Wurmbprandt, weillen diß orth gleichfahls ein Hauptstraß auß Böhaimb ist, mit ainem Corporal und 10 gemaine;

10. Oberhaag, indeme dises selbig orthen der Hauptpaß mit dem Veldtweibl, 1 Corporallen, 1 gefreyten, 15 gemainen;

11. Lichtenberg mit 1 Corporallen, 12 gemainen.

„Summa der in das Mühl Viertl zu verwahrung der oberen Confinen an hievorstehenten orthen Erforderte Mannschaft:

„Veldtweibl: 1, Corporallen: 5, Gefreute: 8, gemaine: 93, zusamben 101 Khöpf.

„Das Haupt Quartir aber und die nacher Freystatt verlegte anderte Compagnia khunte zu versehung volgend Päß unmaßgebig gebraucht werden:

1. Vlewitz, der von Praag in diß Landt gehenten allgemainen Hauptpaß und Landstraß willen bey herein verhoffend ankhonfft Seine kays. Maj. Hoffstatt diß orth vor allen anderen betretten und dahero allda sovül mehrere sorgfuldt gebraucht werlden muß, damit nit die große ankhomende anzahl gegen aine geringe aufgestellte wacht gewaldt zu ieben sich underfangen möge, wehre zu besetzen mit 1 leuthenant, 2 Corporallen, 8 Gefreyten, 30 gemainen.“

Nach Aufzählung der übrigen zu bewachenden Pässe, und zwar „in Leopoldschlag, in der Pruggmühl, Marschbindt, Zauttlen und der Stiftung“ stellt sich die Summe der benöthigten Mannschaft auf: „leuthenant: 1, Veldtweibl: 1, Corporall: 4, gefreute: 8, gemaine: 89, zusamben 103 Khöpf.

„Die nacher Greyn verlegte dritte Haupt Paß hete mit selbigen in dise gegent sodan stehente Compagnia ohne maaßvorschreiben volgendte Päß zu versehen: 1. Liebenstein, 2. Waidersfeldten, 3. Weißenbach, 4. Khönigswißen, 5. Paabneukirchen, 6. Timbpach, 7. Waldthaußen, 8. Ysper, 9. Hirschau, 10. Sarminstein.

„Summa: 1 Fendrich, 1 Veldtweibl, 4 Corporall, 8 gefreute, 88 gemaine, 102 Khöpf.“

Ausser dieser gewiss auf die geeignetste Weise und mit allem Ernste angeordneten (und durchgeführten) Massregel der Bewachung der Grenze waren auch noch andere prophylactische Verfügungen getroffen worden in einem zu dieser selbigen Zeit erlassenen Patente: „daß bey Haltung dises auß erheblichen ursachen von der sonsten gewöhnlichen zeit auf 8 tage verschobenen Linzer Marckhtes fors erste auß dem Landt Oeßterreich under der Enß weeder die daselbst wohnhafften noch die darauß abraisenten und ohne Verwilligung zuruckhkhomende Persohnen noch auch die von dannen khomende waren und Mobilia in diser Statt Linz oder in das gantze Landt Oeßterreich ob der Enß eingelaßen werdten. Alle disem verboth zuwider in disem Landt betretenden und von bandiesirten Orthen ankhomende Persohnen, wahren und Sachen solen sambt den dabey befntlichen Pferden und Fahrzeug angehalten und kainesweegs weither paßiert, sonder zuruckhgeschafft und wider solche vermeßene Übertreter mit würckhlich anthuender Leibsstraff unverscholnt verfahren werdten; die von solchen in dises Landt sich hereinpracticirenten Leuthen heimlich erkaufften wahren abgenommen werdten, und weillen die Notturfft erfordert, auf die auß dem Khönigreich Böhaimb, auß Schließien und Mährn an dises Landts gränizen ankhomende Persohnen guete obacht zu thuen, soll niemant von dannen anher raisender ohne abforderung der beyhabenten fehde, daß solche abrais und durchpaßierung aus sichern und der Contagion halber befreyten orthen beschehen sey oder in ermanglung derley habenten fehden ohne vorleiffige Ablegung eines körperlichen aydts kheinesweegs paßiert

werden, dann die in besagten Khönigreich Böheimb und Mähren wohnhafften Juden auß absonderlich erheblichen Bewegungen auch ohnerachtet der vorwaisenden fehden durchgehnts gar nicht ein- oder durchgelaßen werden. Indeme auch weegen der in disem Landt in verwichenem jahr eingerißenen laydigen Contagion ebenfahls guete behutsambkeit zu brauchen ist, werden alle obrichkeiten mit Leib- und Lebensstraff androung zu verfüegen haben, das auß den inficiert gewesenen Behausungen nicht nur kheine einzige Person auf dem Markht sich hieher begeben, sondern auch von dannen kheine kauffschafften. absonderlich an laimwandt, Rupffen, Zwirn, haar, Wolle oder auch gemachten wollenen Zeug, ingleichen kheine Leibskleider gebracht werden. Nicht weniger solle denen Komödianten, Marckhtschreyern, Poßenreißern, Lieder-singern und allen andern vagierenten Gesindel, ingleichen denjenigen, die sonst die spieltisch oder Glückshafen zu halten pflegen, auf nechsten marckht zu begeben verboten seyn.“

Dass die Pest trotz der vorbeschriebenen strengen Bewachung der Grenze sich nicht abwehren liess, ja dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach bereits vor Sperrung derselben in dieses Land eingeschleppt worden war, zeigt der Erlass vom 15. Mai 1680: „*wasmaßen Herr Landts-hauptmann khurz verwichener Tage durch eine casualiter zugestandtene gelegenheit nachricht überkhomben, als ob in dem Machlandt Viertl gegen denen underösterreichischen Granizen die laydige Contagion widerumb in etwas eingerißen habe, derentwegen auch durch ex offo abgeschickhte Leuth in mehrers versicherte Erfahrung nachgehents ist gebracht worden, wie daß in den beeden Clöstern Waldthaußen und Paumbgarttenberg wie auch denen herrschafften Greinburg und Khreuzen allberaiths Siben Paurneußern seyn inficiert und dannach die in denen vorhin außgegangenen Patenten ernstlich anbevollene alsobaldtige anzaigungen underlassen und alles biß auf die aniezo gethane annahmung verschwigen wurde; nicht weniger thuet gleich aniezo weithere nachricht einlauffen, daß layder! unweith Gallneukirchen*

in einem Dorff gleichermaßen die infection eingerißen und bereiths vier Persohnen hinweckh genohmen habe.

„Alß hat disemnach Herr Landtschaubtmann erindern wollen, daß die nach inhalt der außgegangenen Patenten auf-erlegte unverzügliche Andeutung kheinesweegs differiret noch aber völlig underlaßen, vors anderte aber bey solchen inficierten Heußern ungesaumbte Vorsehung infectionsordnungsgemäß gepflogen und under andern zue Wahrung der vorbeyygehenden Leuth vor denen inficierten Heyßern und auf dem weeg, so darzue führet, aufgerichte Stöckhe mit ainem Strohenen Creuz geschlagen und zu der anderen nachricht an gelegensamben ohrten außgerueffen und promulgieret werdte, daß wer in ain solches gezeichnete hauß hinein- oder herauß zu gehen erdapt wuerdte, wider denselben nach beschaffenheit mit Leib- und Lebensstraff verfahren werdten solle. Wo beynebens drittens und schließlich die löblichen Ständt und bevorderist die gräniz-obrigkheiten nochmahls bewöglichst ermahnt werdten, daß Ihnen jedweder seines orths die gräniz bewahrung sine dispensatione vornehmlich an denen Überfahrten und abweegs gelegenen Pässen angelegen seyn laßen.“

Es ist über eine weitere Verbreitung der Seuche von den bezeichneten Orten aus eine Kunde nicht erhalten, es scheint vielmehr nicht nur in Oberösterreich, sondern auch in den Nachbarländern Böhmen und Niederösterreich die Krankheit zu Ende des Jahres 1680 allmählich erloschen zu sein, wie es ein Erlass vom 4. Mai 1681 bezeugt: *„alldieweilen in dem ganzen Khönigreich Böheimb, auch Schließien und Mähren von der Contagion schon von langer Zeith nichts mehr verspihret worden, daß dermallen die Pässe durchgehents widerumb eröffnet und meniglich in österreich ungehindert eingelaßen und paßiret werden möge.“*

Desgleichen das kaiserliche Patent vom 6. September 1681:

„Leopold von Gottes gnaden Erwählter Römischer Kayser zu Hungarn und Böhaimb Khönig, Erzherzog zu österreich etc.

„Hoch- und wolgebohrner Lieber Getreuer. Demnach unnsrer freindlich geliebter Vetter und Churfürst, der durchleuchtig Hochgeborene Maximilian Emanuel in ober- und Niderbayern auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heyl. Römischen Reichs Erztruckhsaß, Landtgraff zu Leichtenberg, wie aus dem Beyschluß zu sehen, untern 16. Juny negsthin gegen unsere Königreich Böheimb und unser Landt Österreich unter- und ob der Enß geschlagenen Bann dergestalten relaxiret, wan nemblichen die von dorthero kombende Persohnen an denen Churbayerlichen Confinen eine beglaubte obrigkeithliche attestation vorweisen wurdten, daß Sie bei Vierzig Tagen zuruckh wißentlich an ainigen noch inficierten orth sich nicht aufgehalten oder mit dergleichen Leuthen etwas zu thuen gehabt, nit weniger aus solchen orthen einige verdächtige mobilien mit sich führen oder bringen, so in denen mit der Pestsucht behafften Stütten oder heusern genomben oder verhandelt worden, selbige ohne Zue-muthung einiger Quarantana paßiret werden sollen.“

Aus späterer Zeit erwähnt Stauber in seinen Ephemeriden noch einer in den Jahren 1713 und 1714 im Machland- und Traunviertel grassierenden pestartigen Erkrankung, doch sind die Acten hierüber dem Verfasser dieser Arbeit nicht zugänglich gewesen und scheinen nach den Ausführungen Staubers auch keine in medicinischer Beziehung über das Wesen und die Verbreitung aufklärenden Angaben zu enthalten.

Von hier an ist bis zum Jahre 1819 eine unausgefüllte Lücke in der Berichterstattung über Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitszustandes, insbesondere auch über das Auftreten von epidemischen Erkrankungen und erst vom Jahre 1820 an beginnen wieder in einer nur wenig unterbrochenen Reihe die Jahresberichte der Protomedici, welche mit den seit 1871 auf Grund des Sanitätsgesetzes jährlich verfassten Landessanitätsberichten die Grundlage zu einer „Statistik des Sanitätswesens in Oberösterreich“ bilden sollen.